

Mitteilungsblatt

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE ALPEN



für die Gemeinde

Alpen

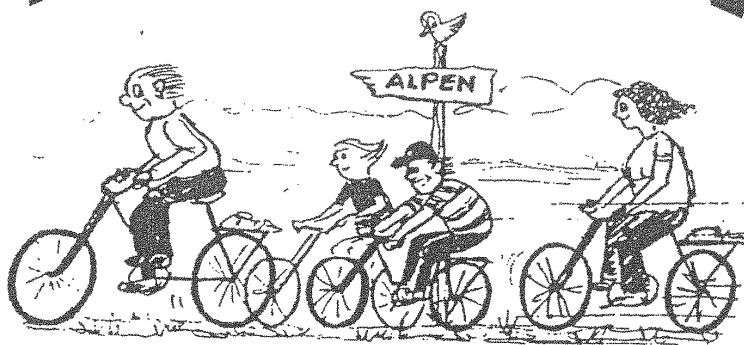


39. Jahrgang

Freitag, den 22. Juli 2011

Nummer 15

FAMILIEN.



Veranstalter:
Heimat- und Verkehrsverein Alpen e.V.

FAHRRADTAG

Sonntag, 24. Juli 2011

Start: 10.00 Uhr · Adenauerplatz Alpen

Auszeichnung: Alpener Wimpel 2011

Startgeld: 5,- bzw. 1,- €

(Mittagessen und Verlosung im Startgeld enthalten)

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltsatzung vom 07. 07. 2011 und Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Alpen für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltsatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Gemeinde Alpen mit Beschluss vom 17. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden und entstehenden Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 20.348.257,00 € dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 22.615.658,00 € im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 18.451.857,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 20.123.961,00 € dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.780.500,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 5.009.800,00 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.229.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von In-

vestitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.381.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.267.401,00 € festgesetzt. Die allgemeine Rücklage wird nicht verringert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 255 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 416 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 417 v. H.

§ 7

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Sinne des § 83 GO NRW unerheblich.

Als unerheblich gelten außerdem alle Beträge, die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben.

(2) Als geringfügig im Sinne des § 81 (3) Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000,00 € betragen.

§ 8

(1) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

(1) Innerhalb des NKF-Haushaltes sind sämtliche Aufwands- und Auszahlungs-

mächtigungen innerhalb eines Produktbereiches gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind die Aufwandsermächtigungen für

* Personalaufwendungen

* bilanzielle Abschreibungen

* interne Leistungsverrechnungen

Diese Positionen werden innerhalb des gesamten NKF-Haushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Außerdem sind die Maßnahmen des Konjunkturpaketes II gegenseitig deckungsfähig

(2) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

(3) Mehrerträge bei Entgelten für bestimmte Leistungen können für Mehraufwendungen zur Erbringung dieser Leistungen verwendet werden. Mehrerträge bei der Gewerbesteuer können für Mehraufwendungen für die Gewerbesteuerumlage verwendet werden.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

(5) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 10

(1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

(2) Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden

Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

§ 11

(1) Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 GemHVO wird auf 0,00 € festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltsatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 19. Mai 2011 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2011 liegt zur Einsichtnahme vom 25.07.2011 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus Alpen, Rathausstraße 5, Zimmer Nr. 207, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alpen, den 07.07.2011

Der Bürgermeister

(Ahls)

Niederschrift

über die 11. Sitzung des Rates der Gemeinde Alpen am 12.07.2011 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses

Verhandelt:

Alpen, 12.07.2011

Beginn: 18:00 Uhr - Ende: 20:45 Uhr

Nach Prüfung der Form und Richtigkeit der Einladung wird die Sitzung eröffnet. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Die Tagesordnung wird nunmehr in folgenden Reihenfolge abgewickelt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für die Einwohner gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Alpen

Es sind keine Einwohnerinnen und Einwohner erschienen.

2. Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31 und 43 GO NRW

Ausschließungsgründe werden nicht mitgeteilt.

3. Zweite Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Halfmannsweg - Dickstraße“

hier: Abwägung der aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen sowie Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss: einstimmig

Der Rat beschließt, die aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vorgetragenen Anregungen zur Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Halfmannsweg - Dickstraße“ entsprechend der Verwaltungsvorlage abzuwägen.

Des Weiteren beschließt er, die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Halfmannsweg - Dickstraße“ gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszulegen.

Dabei können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen vorgetragen werden.

Außerdem wird die Dauer der Auslegung auf 2 Wochen verkürzt und auf die berührten Behörden (Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel sowie Wasser- und Bodenverband Veen) beschränkt.

4. Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rathausplatz“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Beschluss: einstimmig

Der Rat beschließt, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rathausplatz“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Planentwurf auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenkonzeptes zu entwickeln und das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB einzuleiten.

5. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

1. Fortschreibung des 2004 erstellten Brandschutzbedarfsplanes

Beschluss: einstimmig

Der Rat beschließt die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.

6. Fortschreibung des 7. Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Alpen

Beschluss: einstimmig

Der Rat beschließt das 7. Abwasserbeseiti-

gungskonzept der Gemeinde Alpen.

7. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Alpen

Beschluss: einstimmig

Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Alpen.

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 02.04.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.07.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

8. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Beschluss: einstimmig

Der Rat beschließt die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW und beauftragt den Bürgermeister, die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Gerichtliches Verfahren gegen das Ge-

meindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011

Beschluss: 25 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

Der Rat genehmigt den durch den Haupt- und Finanzausschuss im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW am 28.06.2011 gefassten Beschluss zum gerichtlichen Verfahren gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011.

10. Information der Verwaltung über die Ausstattung des Bauhofes

in Verbindung mit der Information zum überarbeiteten Winterdienstkonzept

Beschluss: einstimmig

Der Rat nimmt das Konzept zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit bei Schnee- und Eisglätte und damit verbunden die notwendige Modernisierung des Maschinenparks von der Gemeinde Alpen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die nötigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

11. Bericht über Ausführung von Beschlüssen sowie sonstige Mitteilungen des Bürgermeisters und Anfragen der Ratsmitglieder

Der Bürgermeister berichtet über ausgeführte Beschlüsse des Rates aus der Sitzung

vom 17.05.2011.

Sodann informiert er über folgende Angelegenheiten:

- Vereinsraum ‚Bildung für Kids e.V.‘

- Förderbescheid Ausbau ‚Dorfplatz Bönninghardt‘

- Baubeginn Adenauerplatz , Bauphase 18.07.-23.09.2011

- Kenntnisnahme des Kreises Wesel von der Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Alpen

- Sondersitzung HA am 02.08.2011, 17.00 Uhr

- Sondersitzung JSSKA, 02.08.2011, 19.00 Uhr

- Schulentwicklung

- Sachstand Erweiterung Edeka-Markt, Fa. Luft

Es werden verschiedene mündliche Anfrage gestellt und entsprechende Informationen gegeben.

Bürgermeister Ahls

Vorsitzender

Janßen

Schriftführer

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) vom 18.07.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW 2010, S. 688), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163) und des § 61 a Abs. 3 bis 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Gemeinde Alpen in der Sitzung am 12.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Regelungsgegenstand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Gemeinde Alpen führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a

LWG NRW der Gemeinde Alpen festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke geändert.

§ 2 - Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten der dieser Satzung beigefügten Anlagen 1 bis 11 liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen

Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 - Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den beigefügten Übersichten (Aufstellungen und Pläne).

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde Alpen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde Alpen vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen (Prüfung mit Luft- oder Wasserdruck, Optische Prüfung) durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Gemeinde Alpen aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen.

Bei neu errichteten oder erneuerten Ab-

wasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfbereiches (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger; Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:

Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen; bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist

ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

4. Datum der Prüfung

5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4 - Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom

31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

Industrie- und Handelskammern in NRW
Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbst-

ständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3

LWG NRW) von der Gemeinde Alpen nicht anerkannt.

§ 5 - Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

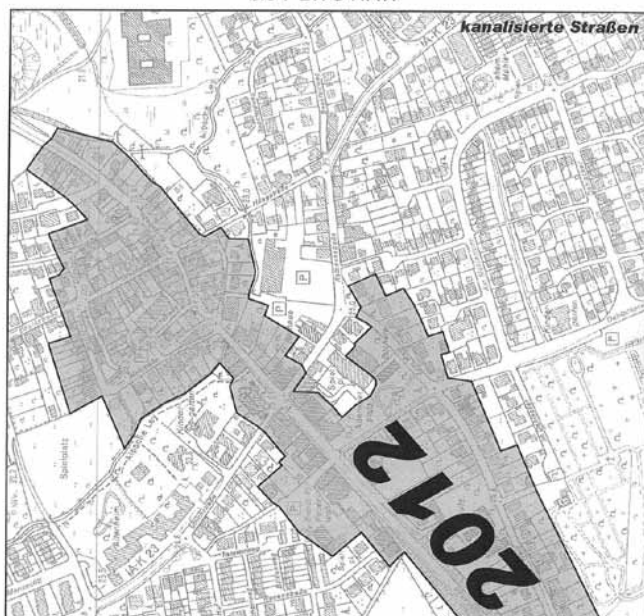
Anlage 1

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

kanalisierte Straßen	Hs.-Nr.	Fälligkeit
Adenauerplatz	alle	31.12.2012
Alte Kirchstraße	alle	31.12.2012
Bruckstraße	alle	31.12.2012
Burgstraße	1 - 64	31.12.2012
Domhofstraße	alle	31.12.2012
Lindenallee	alle	31.12.2012
Wallstraße	alle	31.12.2012
Willy-Brandt-Platz	alle	31.12.2012
Zum Wald	alle	31.12.2012
Straßen mit abflusslosen Gruben	Hs.-Nr.	Fälligkeit
Alte Landstraße	alle	31.12.2012
Alte Poststraße	alle	31.12.2012
Am Hanning	alle	31.12.2012
Eichenstraße	alle	31.12.2012
Eppinghoven	alle	31.12.2012
Gester Straße	alle	31.12.2012
Giesenacker	alle	31.12.2012
Helmtweg	alle	31.12.2012
Hochfeldweg	alle	31.12.2012
Jägerruh	alle	31.12.2012
Laakweg	alle	31.12.2012
Lintforter Straße	alle	31.12.2012
Neue Straße	alle	31.12.2012
Riller Weg	alle	31.12.2012
Römerstraße	alle	31.12.2012
Römerweg	alle	31.12.2012
Schulstraße	alle	31.12.2012
Südstraße	alle	31.12.2012
Ulrichstraße	alle	31.12.2012
Vockenweg	alle	31.12.2012
Weseler Straße	alle	31.12.2012
Xantener Straße	alle	31.12.2012

Anlage 1a

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW



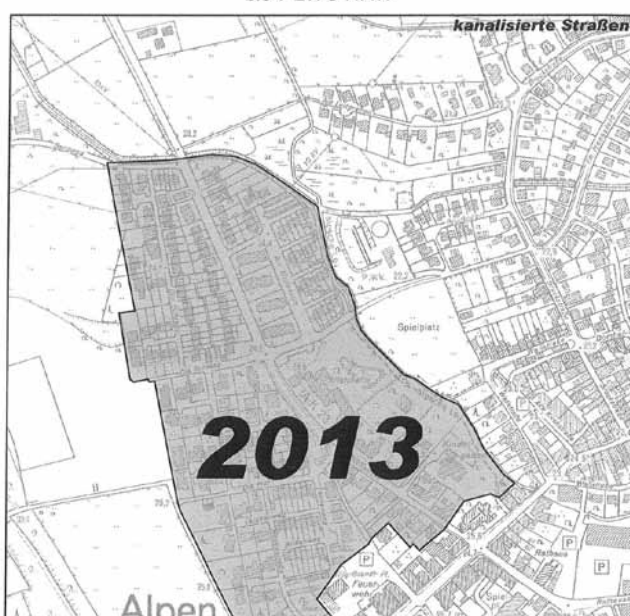
Anlage 2

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

kanalisierte Straßen	Hs.-Nr.	Fälligkeit
Am Marienstift	alle	31.12.2013
Bergstraße	alle	31.12.2013
Birkenweg	alle	31.12.2013
Die Huf	alle	31.12.2013
Die Schraag	alle	31.12.2013
Lärchenweg	alle	31.12.2013
Rosenstraße	alle	31.12.2013
Tannweg	alle	31.12.2013
Ulrichstraße	alle	31.12.2013
Straßen mit abflusslosen Gruben	Hs.-Nr.	Fälligkeit
Bergweg	alle	31.12.2013
Besenbinderweg	alle	31.12.2013
Bilgenstraße	alle	31.12.2013
Bönninghardter Straße	alle	31.12.2013
Dickstraße	alle	31.12.2013
Haagscher Berg	alle	31.12.2013
Haagscher Weg	alle	31.12.2013
Handelsstraße	alle	31.12.2013
Heideweg	alle	31.12.2013
Hockender Straße	alle	31.12.2013
Holländer Straße	alle	31.12.2013
Issumer Weg	alle	31.12.2013
Neerender Straße	alle	31.12.2013
Püttenweg	alle	31.12.2013
Sonsbecker Straße	alle	31.12.2013
Tackenstraße	alle	31.12.2013
Thorenstraße	alle	31.12.2013
Unterheide	alle	31.12.2013
Veendyk	alle	31.12.2013
Winnenthaler Straße	alle	31.12.2013
Wolfhagenstraße	alle	31.12.2013

Anlage 2a

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW



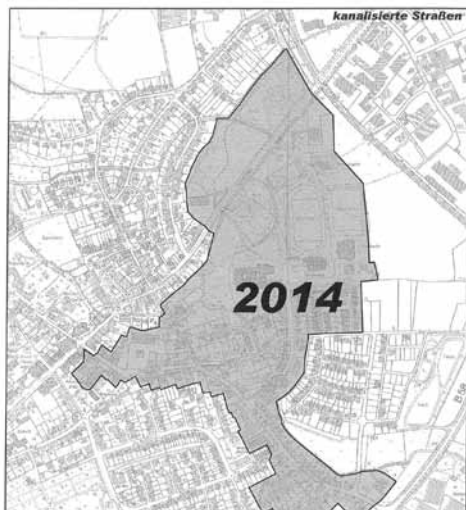
Anlage 3

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

kanalisierte Straßen	Hs.-Nr.	Fälligkeit
Beekfeldweg	alle	31.12.2014
Burgstraße	65 - 70	31.12.2014
Erzbischof-Anno-Straße	alle	31.12.2014
Fürst-Bentheim-Straße	alle	31.12.2014
Haagstraße	alle	31.12.2014
Im Winkel	alle	31.12.2014
Rathausstraße	alle	31.12.2014
van-Galen-Straße	alle	31.12.2014

Anlage 3a

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW



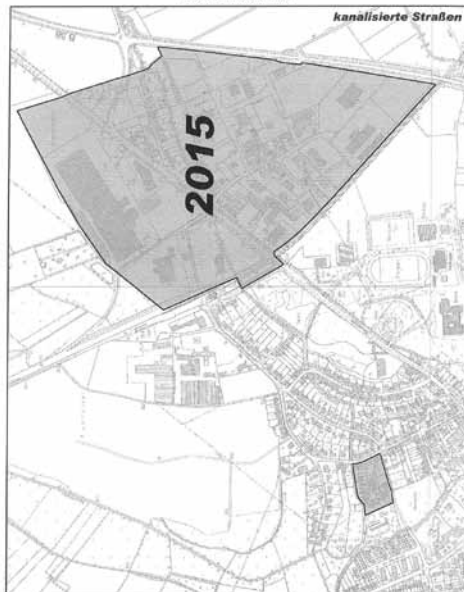
Anlage 4

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

kanalisierte Straßen	Hs.-Nr.	Fälligkeit
Bruckpoort	alle	31.12.2015
Dröttboomshof	alle	31.12.2015
Drüpter Straße	alle	31.12.2015
Weseler Straße	alle	31.12.2015

Anlage 4a

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW



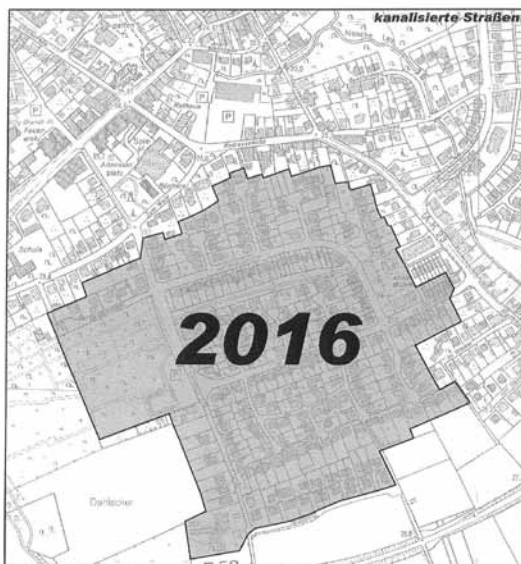
Anlage 5

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

kanalisierte Straßen	Hs.-Nr.	Fälligkeit
Am Cithert	alle	31.12.2016
Am Mühlenturm	alle	31.12.2016
Dahlackerweg	alle	31.12.2016
Im Dahlacker	alle	31.12.2016
Mittelweg	alle	31.12.2016

Anlage 5a

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW



Anlage 6

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

kanalisierte Straßen	Hs.-Nr.	Fälligkeit
Am Feldrain	alle	31.12.2017
Gester Straße	alle	31.12.2017
Gindericher Straße	alle	31.12.2017
Menzelener Feld	alle	31.12.2017
Molkereistraße	alle	31.12.2017
Neustadt	alle	31.12.2017
Rößweg	alle	31.12.2017
Weidenweg	alle	31.12.2017

Anlage 6a

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW



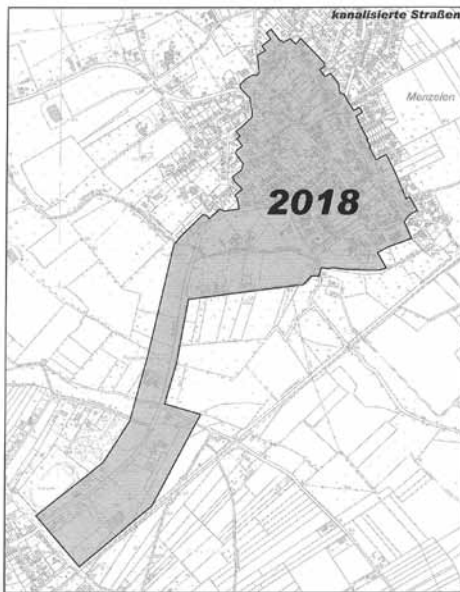
Anlage 7

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

kanalisierte Straßen	Hs.-Nr.	Fälligkeit
Am Kulzenhof	alle	31.12.2018
Buchenstraße	alle	31.12.2018
Flöthweg	alle	31.12.2018
Marktstraße	alle	31.12.2018
Neue Straße	alle	31.12.2018
Ringstraße	alle	31.12.2018

Anlage 7a

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW



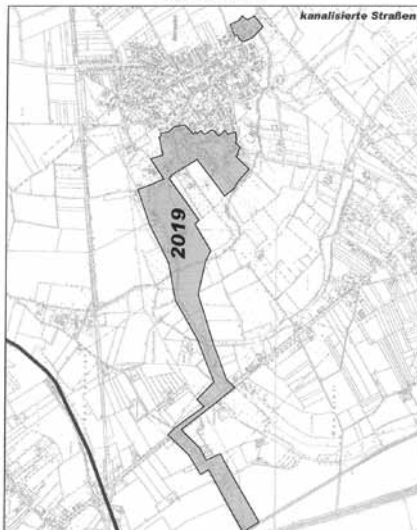
Anlage 8

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

kanalisierte Straßen	Hs.-Nr.	Fälligkeit
Bernshuck	alle	31.12.2019
Birtener Straße	alle	31.12.2019
Borther Weg	alle	31.12.2019
Eichenstraße	alle	31.12.2019
Erlenstraße	alle	31.12.2019
Jägerruh	alle	31.12.2019
Pappelstraße	alle	31.12.2019
Walburgisgasse	alle	31.12.2019
Xantener Straße	alle	31.12.2019

Anlage 8a

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW



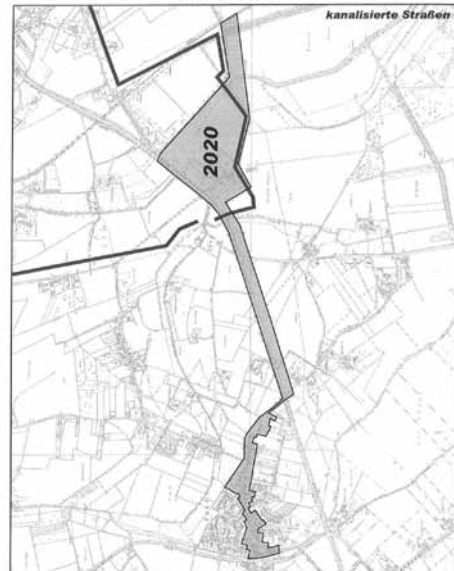
Anlage 9

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

kanalisierte Straßen	Hs.-Nr.	Fälligkeit
Dorfstraße	alle	31.12.2020
Sonsbecker Straße	alle	31.12.2020
Winnenthal	alle	31.12.2020

Anlage 9a

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW



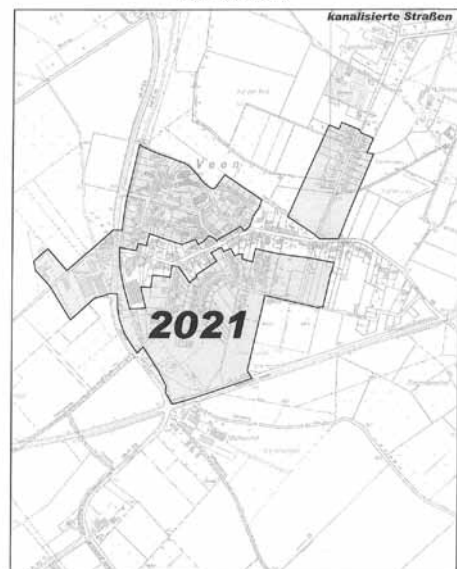
Anlage 10

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

kanalisierte Straßen	Hs.-Nr.	Fälligkeit
Am Wall	alle	31.12.2021
An der Ley	alle	31.12.2021
Dickstraße	alle	31.12.2021
Goldstraße	alle	31.12.2021
Halfmannsweg	alle	31.12.2021
Kirchstraße	alle	31.12.2021
Kösterskamp	alle	31.12.2021
Kräheneck	alle	31.12.2021
Martinseck	alle	31.12.2021
Schöttroy	alle	31.12.2021
Wolfhagenstraße	alle	31.12.2021

Anlage 10a

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW



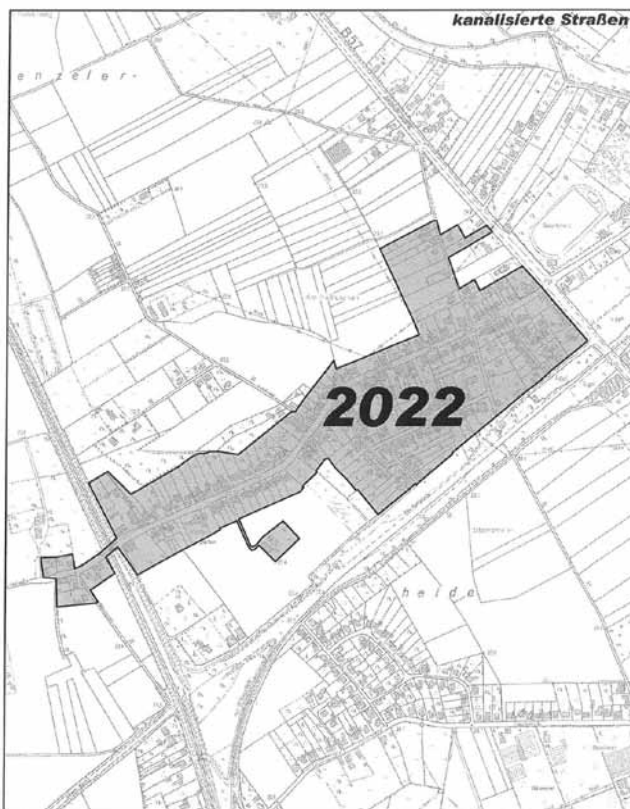
Anlage 11

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

kanalisierte Straßen	Hs.-Nr.	Fälligkeit
Am Bosserhof	alle	31.12.2022
Bosserhofsweg	alle	31.12.2022
Drosselweg	alle	31.12.2022
Meesenbergstraße	alle	31.12.2022
Schulstraße	alle	31.12.2022

Anlage 11a

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 12.07.2011 beschlossene Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend

- gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“
- Alpen, den 18. Juli 2011
Der Bürgermeister
Ahls

Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Gemeinde Alpen vom 18.07.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Gemeinde Alpen am 12.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheideanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 14 Zustimmungsverfahren
- § 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 16 Indirekteinleiter-Kataster
- § 17 Abwasseruntersuchungen
- § 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 23 Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühr
- § 24 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines
(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergän-

zungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.1990 in der jeweils gültigen Fassung,
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.

(2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und

Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehören Druckpumpstationen, die durch die Gemeinde errichtet wurden (Schacht, Pumpe, Druckleitung, Steuerung, Steuersäule), zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde vom 14.12.1990 in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Bei Druckentwässerungsnetzen reichen die Grundstücksanschlussleitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur jeweiligen Druckpumpstation.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen enden die Hausanschlussleitungen entsprechend vor der Druckpumpstation.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören

nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt,

die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

(4) Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich nicht auf öffentliche Flächen zu leiten.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder

3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder

4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder

5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder

6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbe-

sondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;

6. radioaktives Abwasser;

7. Inhalte von Chemietoiletten;

8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;

10. Silagewasser;

11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;

12. Blut aus Schlachtungen;

13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;

14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;

15. Emulsionen von Mineralölprodukten;

16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die als Anlage I aufgeführten Richtwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Richtwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Richtwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abseideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-Heiz-, oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche

Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis- nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mit entsprechenden Plänen und Nachweisen anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 dieser Satzung bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Gemeinde auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpump-

station (Schacht, Pumpe, Druckleitung, Steuerung, Steuersäule) installiert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Gemeinde. Der Schacht und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über ein vom Anschlussnehmer bereitzustellendes Drehstromzählerfeld mit 3 Phasen an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen. Hierzu hat der Anschlussnehmer ein ausreichend dimensioniertes 5-adriges Erdkabel bis in die Steuersäule bereitzustellen. Die Stromkosten trägt der Anschlussnehmer.

(3) Die Druckpumpstation (Schacht, Pumpe, Druckleitung, Steuerung, Steuersäule) werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ausserhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Vorgaben des Herstellers einzubauen und zu warten. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Rückstauenebene ist die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Hausanschlussleitung.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgese-

hen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Die Grundzüge der Ausführung der Hausanschlüsse ergeben sich aus den als Anlage II a – d zu dieser Satzung beigefügten Systemskizzen; die Gemeinde kann im begründeten Einzelfall weitergehende Auflagen treffen.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Auf schriftlichen Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

§ 14

Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten unter Vorlage einer maßstäblichen zeichnerischen Darstellung, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Hausanschlussleitung und deren Bestandteile hervorgehen, zu beantragen. Die zeichnerische Darstellung ist rechtswirksam zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Abnahme des Anschlusses gilt erst dann als erteilt, wenn die zeichnerische Darstellung der bestehenden Leitungen auf dem Grundstück zusammen mit dem Prüfprotokoll der bestehenden Dichtheitsprüfung vorliegt.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeit-

punkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

(3) Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Anschlussnehmer.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes

entfallen.

(3) Die durch Dienstaussweis autorisierten Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 19

Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Durch die Abnahme gemäß § 14 Abs. 1 übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung des Hausanschlusses.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbau-berechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 4 anfallendes Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen leitet

2. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

3. § 7 Absatz 3 und 4 Abwässer über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

4. § 7 Absatz 5 Abwässer ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

5. § 8 Abwässer mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

6. § 9 Absatz 1 sein Grundstück nicht anschließt.

7. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

8. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

9. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.

10. §§ 12, Absatz 2, 13 Absatz 4 die Druckpumpen und -leitungen sowie die Inspektionsöffnungen überbaut und nicht frei zugänglich hält

11. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.

12. § 14 Absatz 1 die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vor der Abnahme aufnimmt.

13. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.

14. § 15 a) nach der Errichtung von Abwasserleitungen bzw. Änderung bestehender Abwasserleitungen die erforderliche Dichtheitsprüfung entsprechend § 61 a Abs. 4 LWG NRW unterlässt

b) bei bestehenden Abwasserleitungen die notwendige Prüfung entsprechend der Satzung der Gemeinde Alpen über die Abänderung der Fristen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW die erforderliche Dichtheitsprü-

fung unterlässt.

15. § 16 Absatz 2 der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

16. § 18 Absatz 3 die mit Dienstaussweis autorisierten Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22

Rechtsmittel und Zwangsmassnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I, S. 2870) in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 23

Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühr

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, den Betrieb und die Sanierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom 02.04.2004 außer Kraft.

Anlage I – Richtwerte für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Misch- und Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Alpen

Anlage II a – d – Systemskizzen zur Ausführung von Hausanschlüssen

Anlage I:

Richtwerte für Einleitungen nicht häuslichen Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen
(Merkblatt DWA-M 115-1)

Parameter	Richtwert	Bemerkung
1) Allgemeine Parameter		
Temperatur	35 °C	
pH-Wert	6,5 - 10,0	
Absetzbare Stoffe	-	Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit erfolgen.
2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen		
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300 mg/l	Bei dem anzuwendenden Analyseverfahren DEV H56 (Vorschlag für ein Deutsches Einheitsverfahren, Blaudruck) ist nicht auszuschließen, dass sich gegenüber dem bisherigen Verfahren nach DIN 38409-H17 Mehrbefunde ergeben. Deshalb ist der Richtwert von 250 mg/l des Arbeitsblattes ATV-A 115 vom Oktober 1994 angehoben worden.
Kohlenwasserstoffindex ¹⁾ gesamt	100 mg/l 20 mg/l	Die Richtwerte für den ehemaligen Parameter Kohlenwasserstoffe nach DIN 38409-H18 wurden aus dem Arbeitsblatt ATV-A 115 vom Oktober 1994 für den neuen Parameter Kohlenwasserstoff-Index nach DIN EN ISO 93772 übernommen. Die Bestimmungen der Kohlenwasserstoffe bzw. des Kohlenwasserstoff-Index mit den unterschiedlichen Konventionsverfahren führt in vielen Fällen zu voneinander abweichenden Ergebnissen. Eine generelle Aussage, ob das neue Verfahren zu systematisch abweichenden Befunden führt, kann nicht getroffen werden. Reicht bei hohen Kohlenwasserstofffrachten und Abwässern, die Kohlenwasserstoffe in schwer abcheidbarer Form enthalten, die Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht aus, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden. Die Maßgaben des Anhangs 49 zur Abwasserverordnung (Gift-Regelung ²⁾) sind zu beachten.

Barium (Ba) ¹⁾		Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
Blei (Pb) ¹⁾	1 mg/l	

Parameter	Richtwert	Bemerkung
Chrom (Cr) ¹⁾	1 mg/l	
Chrom-VI (Cr) ¹⁾	0,2 mg/l	
Cobalt (Co) ¹⁾	2 mg/l	
Kupfer (Cu) ¹⁾	1 mg/l	
Mangan (Mn)	-	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch wird Mn in diesem Merkblatt aufgeführt, da es in der 17. BImSchV begrenzt ist und ein Großteil des im Bundesgebiet anfallenden Klärschlammes verbrannt wird.
Nickel (Ni) ¹⁾	1 mg/l	
Quecksilber (HG) ¹⁾	0,1 mg/l	
Selen (Se) ¹⁾	-	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
Silber (Ag) ¹⁾	-	Von einem Richtwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis im Sinne von 3.3 besteht.
Thallium (Tl) ¹⁾	-	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Tl und V in diesem Merkblatt aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind und ein Großteil des im Bundesgebiet anfallenden Klärschlammes verbrannt wird.
Vanadium (V) ¹⁾	-	
Zinn (Sn) ¹⁾	5 mg/l	
Zink (Zn) ¹⁾	5 mg/l	
Aluminium (Al)	-	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten [siehe „Absetzbare Stoffe“]
Eisen (Fe)	-	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten [siehe „Absetzbare Stoffe“]
4) Weitere anorganische Stoffe		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + HN ₃ -N)	100 mg/l	Kläranlagen # 5000 EW
	200 mg/l	Kläranlagen > 5000 EW

Parameter	Richtwert	Bemerkung
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ¹⁾	1 mg/l	
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) ¹⁾	0,5 mg/l	Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethan, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
Phenolindex, wasser-dampfflüchtig ¹⁾	100 mg/l	Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, werden hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festgelegt.
Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. Ein Richtwert wird nicht festgelegt. Ggf. sind Anforderungen in Einzelfallregelungen festzulegen.
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC	Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).
3) Metalle und Metalloide		
Animon (Sb) ¹⁾	0,5 mg/l	Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
Arsen (As) ¹⁾	0,5 mg/l	

Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	
Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁾	1 mg/l	
Sulfat (SO ₄) ²⁾		Richtwert wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168)
	600 mg/l	Abwasseranlagen ohne HS-Zement
	3000 mg/l	Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung
Sulfid (S ₂) ¹⁾ leicht freisetzbar	2 mg/l	
Fluorid (F), gelöst	50 mg/l	
Phosphor, gesamt	50 mg/l	

Parameter	Richtwert	Bemerkung
5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen		
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	
Aerobe biologische Abbaubarkeit	-	Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet. Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung auf Grund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat.
Nitrifikationshemmung	Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: # 20 % Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss	

¹⁾ Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalles.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 12.07.2011 beschlossene Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Gemeinde Alpen vom 18.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige orts-

rechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,

die den Mangel ergibt.“

Alpen, den 18. Juli 2011

Der Bürgermeister

Ahls

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Bürgerbusverein Alpen e.V.

Hier ist sie - die Aufgabe im Ehrenamt

Unterstützen Sie den Bürgerbus-Verein Alpen durch eine ehrenamtliche Tätigkeit als Fahrer/Fahrerin.
Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit.

Ansprechpartner bei der Gemeinde Alpen:
Frau Grünert 02802/912 160
(P.S. Auch die Geselligkeit kommt bei uns nicht zu kurz)



Auswertung der Fahrtberichte des Bürgerbus-Vereins Alpen 06/2011

Beförderte Personen bis 31.05.2011

4.980

Tag	Unentgeltliche Beförderung			Erwachsene	Kinder	Gesamt
	Schwerbehinderte	Freifahrt	Kinder			
01.06	7	-	-	41	5	53
02.06	Christi Himmelfahrt					
03.06	9	-	2	36	3	50
04.06	Samstag					
05.06	Sonntag					
06.06	3	2	2	32	5	44
07.06	4	1	1	33	14	53
08.06	4	-	1	31	2	38
09.06	10	-	3	32	4	49
10.06	7	-	1	26	2	36
11.06	Samstag					
12.06	Pfingstsonntag					
13.06	Pfingstmontag					
14.06	3	2	-	32	1	38
15.06	4	1	2	28	6	41
16.06	5	-	-	26	6	37
17.06	2	-	-	45	-	47
18.06	Samstag					
19.06	Sonntag					
20.06	11	-	-	27	2	40
21.06	4	1	1	27	1	34
22.06	7	-	1	17	3	28
23.06	Fronleichnam					
24.06	10	-	-	39	5	54
25.06	Samstag					
26.06	Sonntag					
27.06	4	-	-	23	6	33
28.06	6	-	-	24	1	31
29.06	6	-	-	22	-	28
30.06	5	-	-	22	4	31
Gesamt	111	7	14	563	70	765

Fahrgäste	2011	756	56	78	4.244	558	5.745
-----------	------	-----	----	----	-------	-----	-------

Fahrplan - gültig ab 12. Dezember 2011

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Alpen!

Der Bürgerbus verhilft Ihnen zu mehr Mobilität.

Er bindet die Ortsteile Bönninghardt und Veen an das Zentrum von Alpen sowie an das Krankenhaus Xanten an.

Der Bus fährt ausschließlich werktags.

In dem Bus werden nur Einzelfahrausweise verkauft.

Mit diesem Fahrausweis haben Sie die Möglichkeit, eine Strecke zu fahren. Rückfahrten sind mit demselben Fahrausweis nicht zulässig.

Tarife: Erwachsene 1,00 Euro
Kinder (6 - 14 J.) 0,50 Euro
Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis

und entsprechender Wertmarke können den Bürgerbus kostenlos benutzen.

Der Bürgerbus-Verein Alpen hofft, daß Sie das Angebot weiterhin nutzen und wünscht Ihnen eine gute Fahrt.

Ihre Kontakte zum Bürgerbus Alpen.

Bei Problemen oder Fragen wenden Sie sich bitte an die Bürgerbusfahrer oder an einen der folgenden Ansprechpartner aus dem Bürgerbus-Verein.

1. Vorsitzender:
Jan Höpfner,
Neerender Straße 5,
Alpen, Telefon (02802/800553).

stellv. Vorsitzender:
Otto Rischer,

An der Vorburg 12
Alpen, Telefon (02802/3748).
Geschäftsführer:
Bgm. Thomas Ahls,
Rathausstr. 5,
Alpen, Telefon (02802/912101).

Fahrerbetreuer:
Helmut Kiwitt,
Gartenstraße 29,
Alpen, Telefon (02802/3349).

Kassenwart:
Herbert Dennert,
Domhofstr. 15,
Alpen, Telefon (02802/3324).

Vertreter der Gemeinde Alpen:
Hans-Dieter van Gelder,
An der Ley 7,

Alpen, Telefon (02802/912210)
FAX (02802/912912)

Beisitzer:
Leo Raskopp,
Xantener Str. 112,
Alpen, Telefon (02802/2481).

Heinz Thielen,
Bönninghardter Str. 27,
Alpen, Telefon (02802/2716).

Ansprechpartner bei der NIAG Moers,
Hauptabteilung ÖPNV:

Frau Astrid Kutscha,
Telefon (02841/205108),
FAX (02841/205107).

Bürgerbus Alpen

Fahrplan gültig ab: 12.12.2010

Alpen - Bönninghardt - Veen - Xanten Krankenhaus

Montag - Freitag

		V										
Fußnoten												
Alpen Bf.	ab	07:57	08:57	09:57	10:57	11:57	13:57	14:57	15:57	16:57	17:57	
Alpen Abzweig Bf.		07:58	08:58	09:58	10:58	11:58	13:58	14:58	15:58	16:58	17:58	
Motte		07:59	08:59	09:59	10:59	11:59	13:59	14:59	15:59	16:59	17:59	
Adenauerplatz		08:00	09:00	10:00	11:00	12:00	14:00	15:00	16:00	17:00	18:00	
Alpen Berg		08:02	09:02	10:02	11:02		14:02	15:02	16:02	17:02	18:02	
Koesters		08:03	09:03	10:03	11:03		14:03	15:03	16:03	17:03	18:03	
Höhenweg		08:04	09:04	10:04	11:04		14:04	15:04	16:04	17:04	18:04	
Flughafenweg		08:06	09:06	10:06	11:06		14:06	15:06	16:06	17:06	18:06	
Hoerstgener Siedlung I		08:08	09:08	10:08	11:08		14:08	15:08	16:08	17:08	18:08	
Hoerstgener Siedlung II		08:08	09:08	10:08	11:08		14:08	15:08	16:08	17:08	18:08	
Bönninghardt-Schule		08:09	09:09	10:09	11:09		14:09	15:09	16:09	17:09	18:09	
Restaurant Paessens		08:10	09:10	10:10	11:10		14:10	15:10	16:10	17:10	18:10	
Bönninghardt Schmiede		08:11	09:11	10:11	11:11		14:11	15:11	16:11	17:11	18:11	
Bönninghardt Kirche		08:12	09:12	10:12	11:12		14:12	15:12	16:12	17:12	18:12	
Metzekath		08:13	09:13	10:13	11:13		14:13	15:13	16:13	17:13	18:13	
Bergweg		08:14	09:14	10:14	11:14		14:14	15:14	16:14	17:14	18:14	
Passenstr.		08:15	09:15	10:15	11:15		14:15	15:15	16:15	17:15	18:15	
Veen Haus Sebastian		08:18	09:18	10:18	11:18		14:18	15:18	16:18	17:18	18:18	
Veen Kirche		08:19	09:19	10:19	11:19		14:19	15:19	16:19	17:19	18:19	
Schrammshof		08:21	09:21		11:21		14:21	15:21		17:21		
Xanten Krankenhaus	an	08:24	09:24		11:24		14:24	15:24		17:24		

Es gilt der Bürgerbus-Tarif

Am 24.12. und 31.12. finden nur die Vormittagsfahrten statt

bei Bedarf weiter bis Veen Kirche

V

Xanten Krankenhaus - Veen - Bönninghardt - Alpen

Montag - Freitag

							A					
Fußnoten												
Xanten Krankenhaus	ab	08:27	09:27		11:27		14:27	15:27		17:27		
Schrammshof		08:29	09:29		11:29		14:29	15:29		17:29		
Veen Haus Sebastian		08:32	09:32		11:32		14:32	15:32		17:32		
Veen Kirche		08:33	09:33	10:33	11:33		14:33	15:33	16:33	17:33	18:19	
Passenstr.		08:36	09:36	10:36	11:36		14:36	15:36	16:36	17:36		
Bergweg		08:37	09:37	10:37	11:37		14:37	15:37	16:37	17:37		
Metzekath		08:38	09:38	10:38	11:38		14:38	15:38	16:38	17:38		
Bönninghardt Kirche		08:39	09:39	10:39	11:39		14:39	15:39	16:39	17:39		
Bönninghardt Schmiede		08:40	09:40	10:40	11:40		14:40	15:40	16:40	17:40		
Restaurant Paessens		08:41	09:41	10:41	11:41		14:41	15:41	16:41	17:41		
Bönninghardt-Schule		08:42	09:42	10:42	11:42		14:42	15:42	16:42	17:42		
Bandolahof		07:43										
Hoerstgener Siedlung II		07:45	08:43	09:43	10:43	11:43	14:43	15:43	16:43	17:43		
Hoerstgener Siedlung I		07:45	08:43	09:43	10:43	11:43	14:43	15:43	16:43	17:43		
Flughafenweg		07:47	08:45	09:45	10:45	11:45	14:45	15:45	16:45	17:45		
Höhenweg			08:47	09:47	10:47	11:47	14:47	15:47	16:47	17:47		
Koesters			08:48	09:48	10:48	11:48	14:48	15:48	16:48	17:48		
Alpen Berg		07:49	08:49	09:49	10:49	11:49	14:49	15:49	16:49	17:49		
Adenauerplatz		07:51	08:51	09:51	10:51	11:51	14:51	15:51	16:51	17:51	18:24	
Motte		07:52	08:52	09:52	10:52	11:52	14:52	15:52	16:52	17:52		
Alpen Abzweig Bf.		07:53	08:53	09:53	10:53	11:53	14:53	15:53	16:53	17:53		
Alpen Bf.	an	07:54	08:54	09:54	10:54	11:54	14:54	15:54	16:54	17:54		

Es gilt der Bürgerbus-Tarif

Am 24.12. und 31.12. finden nur die Vormittagsfahrten statt

bei Bedarf weiter bis Alpen Bf.

A

Seniorenberatung in Alpen

Im Alpener Rathaus wird jeweils am 01. Donnerstag im Monat

in der Zeit von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr eine Seniorenberatung angeboten.

Die Beratung erstreckt sich dabei jedoch nicht auf den Pflege- und Gesundheitsbe-

reich, sondern soll Fragen wie Veranstaltungen für Senioren, allgemeiner Seniorenratgeber (wird zur Zeit erstellt), Notfallausweis, Fragen zu Fitnessveranstaltungen oder zur Wassergymnastik und anderen spezifischen Themen umfassen.

Herr Loth wird den Bürgerinnen und Bürgern im Juli am **Donnerstag, dem 04.08.2011**, im Rathaus, Zimmer 221, 1. Stock (Aufzug ist vorhanden), in der bereits erwähnten Zeit auch unter der Rufnummer 02802/912-700 zur Verfügung stehen.

Die Beratungen erfolgen stets personenbezogen und einzelfallorientiert.

Die Nacht des Schlagers

Freitag, 12. August 2011
Festzelt Alpen-Drüpt
ab 20 Uhr Happy-Hour/Verlosung

1. Preis: Städtetour „Berlin“
4 Tage/ÜF für 2 Personen

2. Preis: Internet-Radio

3. Preis: Verzehrutschein im Wert von 75 €
in „Ellys-Steakhouse-Country-Club“ · Drüpter Str. 31 · 46519 Alpen

Präsentiert von:



Wilhelm Evers
Inh. Hans-Willi Krack
Zelte-Verleih u. Restauration

ISSUMER REISEBÜRO

Weseler Straße 41 · 47661 Issum
Telefon 0 28 35 / 22 44 · Telefax 0 28 35 / 9 26 30
Mail info@issumer-reisebuero.de

EVENT X BRIGADE
...the support people



BSV DRÜPT
1683 e.V.

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Kommunale Selbstverwaltung

SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS

nach Vereinbarung (Tel.: 912-101)

FRAKTIONSSITZUNGEN

CDU-Fraktion

www.cdu-alpen.de

montags, 19.30 Uhr - im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstr. 5

www.cdu-alpen.de, außerhalb der Fraktionssitzungen, Tel.: 02802/6383

(Fraktionsvorsitzender, Die Schraag 39, Alpen)

Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Fürst-Bentheim-Str. 25, 46519 Alpen, Tel.: 02802/6933

SPD-Fraktion

www.spd-alpen.de

montags, 19 Uhr - im AWO-Stübchen, Burgstr. 40, Alpen, Tel.: 02802/3362, (Fraktionsvorsitzender, Die Huf 8, Alpen), Geschäftsstelle der SPD-Fraktion: Wallstr. 4, 46519 Alpen, Tel.: 02802/5383

Fürst-Bentheim-Str. 25, 46519 Alpen, Tel.: 02802/6933

FDP-Fraktion

www.fdp-alpen.de

jeden Mittwoch vor der in der darauf folgenden Woche stattfind. Rat- oder Ausschusssitzung, 19 Uhr, Rathausstr.5, Besprechungsraum Nr. 303, Tel.: 02802/912-715; Geschäftsstelle: Gindericher Str. 32, Alpen, Tel.: 02802/96904; Fraktionsvorsitzender, Gindericher Str. 32, Alpen, Tel. 02802/96904

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

www.gruene-alpen.de

montags, 19.30 Uhr-21.00 Uhr, Rathausstr. 5, Besprechungsraum Nr. 221, Tel.: 02802/912-700; außerhalb der Fraktionssitzungen Tel.: 02802/80427; (Fraktionsvorsitzender, Am Feldrain 1 a, Alpen); Geschäftsstelle von Bündnis 90/Die Grünen: Rheinberger Str. 32, Alpen, Tel. 02802/97457546

DAS RATHAUS

Rathausstraße 5

Öffnungszeiten:

montags bis freitags: 8.00-12.00 Uhr

dienstags: 14.00-18.00 Uhr

donnerstags: 14.00-17.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung:

Telefon: 02802 / 912-0, Fax: 02802 / 912-912

GLEICHSTELLUNGS- BEAUFTRAGTE

Internetanschrift: **www.alpen.de**

Email: **info@alpen.de**

Nancy Möller, Tel.: 02802/912-220

oder E-Mail: **nancy.moeller@alpen.de**

JOBCENTER KREIS WESEL

Erreichbarkeit des Jobcenters Kreis Wesel im Rathaus der Gemeinde Alpen

Öffnungszeiten: montags, dienstags u. donnerstags 9.00 bis 12.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung

Frau Mirka Grootz

0281/9620-753

Zimmer 111, Buchstabe A - J

E-Mail: **mirka.grootz@jobcenter-ge.de**

Frau Katrin Attig

0281/9620-752

Zimmer 111, Buchstabe K - Z

E-Mail: **katrin.attig@jobcenter-ge.de**

Vermittlerin Frau Marion Billen für Ü 25 Zimmer 112

0281/9620-754; Montags und Mittwochs 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung

Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

E-Mail: **marion.billen@jobcenter-ge.de**

ab dem 01.08.2011: Dienstags u. Donnerstags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung

Fax: 0281/9620-755

IN DRINGENDEN FÄLLEN NACH DIENSTSCHLUSS

Rufbereitschaft der Ordnungsbehörde über die Leitstelle der Feuerwehr Tel: 0281/16340 oder über die Polizei Tel.: 02801/7142-2422

Leiter des Fachbereichs 2 Ordnung, Soziales, Schulen, Joachim Wolter Tel.: 3599

Leiter des Fachbereichs 3 Bauen, Planen, Umwelt, Ulrich Geilmann Tel.: 02838/96926

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters u. Leiter des Fachbereichs 1 Finanzmanagement und Zentrale Dienste, Hans-Dieter van Gelder Tel.: 3971

Bürgermeister Thomas Ahls Tel.: 6629

Kanal-Rufbereitschaft: Tel.: 0172/9402360

KRANKENTRANSPORT- UND RETTUNGSDIENST

NOTRUF FEUERWEHR

Sie erreichen die Feuerwehr Tag und Nacht über den Notruf: **112**

Auskünfte zum Feuerlöschwesen

und Feuerschutz geben:

Wehrleiter Michael Hartjes, Tel.: 808894

Wehrleiter Frank Coenen,

Tel.: 7942

Löschzug Alpen, Markus Kloosterman, Tel.: 7720

Löschgruppe Menzelen,

Richard Nimphius, Tel.: 5224

Löschgruppe Veen,

Christof Kühnen, Tel.: 700600

Der Kranken- und Rettungswagen ist für das gesamte Gemeindegebiet tagsüber und nachts über die Rufnummer 112 anzufordern.

Polizeibezirksdienst Alpen

Polizeioberkommissar Willi Küppers,

Tel.: 02802/2272

Sollte der Bezirksbeamte nicht erreicht werden, geben Sie bitte Namen und Telefonnummer an, es wird zurückgerufen. In dringenden Fällen wählen Sie bitte den Notruf 110.

Bürgersprechstunde ist jeden Dienstag in den Räumlichkeiten der Polizeidienststelle, Rathausstraße 5, Zimmer110 in der Zeit von 16 bis 18 Uhr.

DEUTSCHES ROTES KREUZ - KRANKENTRANSPORTE

Zentrale Rufnummer über die Kreisleitstelle Wesel: 19-222

Freitag, 18.00 bis Sonntag,

10.00 Uhr, Tel.: 0 28 02 / 70 44 07

Kreisleitstelle d. Kreises Wesel

Kurfürstenring 17, 46483 Wesel

Telefon: 0281/1634-0

Fax: 0281/1634-345

Gehörlosentelefon: 0281/1634-111

Notruf-Fax: 0281/1634-112

Notruf: 112

Einheitlicher Notruf für Krankentransporte: 19-222

Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für Menschen mit geistiger Behinderung

KoKoBe Sonsbeck, Alpen, Rheinberg

Frau Kira Gilles

Tel.: 02802/947545

Fax.: 02802/78007332

E-Mail: **kokoberegionV@lvr.de**

ÄRZTLICHE NOTDIENSTBEZIRKE

Ab dem 01.01.2009 sind die ärztlichen Notdienstbezirke neu aufgeteilt worden. Dabei ergaben sich folgende Änderungen: Der Bezirk Wesel-Büderich wird nun von Wesel aus betreut; der Ortsteil Rheinberg-Borth und **der Bezirk Alpen mit den Ortsteilen Bönninghardt, Menzelen-Ost und -West von Rheinberg.** Dies bedeutet, dass die **ambulante Sprechstunde nicht mehr in den ortsansässigen Arztpraxen, sondern zentral in der notärztlichen Dienststelle in Rheinberg, Melkweg 3a,** (Standort des Roten Kreuzes), stattfindet.

Die Sprechstunden werden dort wie gewohnt in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr abgehalten.

Telefonisch sind die Ärzte weiterhin unter der Hotline-Nr.: 0180-50 44 100 erreichbar. Notfall-Hausbesuche werden weiterhin wie gewohnt von den beteiligten Ärzten auch von Rheinberg aus angefahren.

APOTHEKEN-NOTDIENST

Rund um die Uhr dienstbereit - auch an den bevorstehenden Feiertagen.

Neu: „App“ für iPhone und iPod touch nennt nächste Notdienst-Apotheke.

Krankheiten und Schmerzen kennen bekanntlich keine Öffnungszeiten. Damit im Notfall jederzeit das helfende Medikament verfügbar ist, gibt es den **Apotheken-Notdienst. Jede Apotheke ist für 24 Stunden dienstbereit. Für den Bereich Alpen, Kamp-Lintfort und Rheinberg, für den dieser nachfolgende Notdienstkalender gilt, beginnt dieser Notdienst jeweils um 8.30 Uhr.**

Die Nacht- und Notdienstbereitschaft in deutschen Apotheken gilt international als beispielhaft, insbesondere für Familien ist der Apothekennotdienst wichtig, denn bei jedem dritten Besuch werden Arzneimittel für Kinder besorgt.

Welche Apotheken wann für den Nacht- und Notdienst zuständig sind, kann man verschiedenen Quellen entnehmen. Dazu gehören die Lokalzeitungen, Aushänge in den Schaufenstern oder den Türen der Apotheken.

Zudem ist die nächst gelegene Notdienst-Apotheke auch **per Handy unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 22 8 33 abrufbar.** Das funktioniert bequem mit einem Anruf oder einer Text-SMS. Besitzer eines deutschen iPhones und iPod touch können seit einigen Monaten mit einem speziell entwickelten „App“ die nächst gelegene notdiensthabende Apotheke per Klick abrufen. Vom Festnetz aus muss die **kostenfreie Telefonnummer 0800 00 22 8 33** gewählt werden. Auch per mobilem Internet funktioniert der Abruf. Einfach **www.22833.mobi** in den Internetbrowser des Handys eingeben.

Weitere Anlaufstellen für die Apotheken-beziehungsweise Notdienstsuche sind die Internetseiten der Apothekerkammer und des Apothekerverbandes Nordrhein e.V. unter **www.aknr.de** sowie **www.av-nr.de.** Für weitere Auskünfte steht auch zur Verfügung: Apotheker Thomas Kretzer Telefon: 02802-2170 **Achtung: Weitere Apothekennotdienste entnehmen Sie bitte der Tagespresse**

22.07.2011

Montan-Apotheke, Moerser Straße 323, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/10969

Adler-Apotheke, Kuhstraße 19, Rheinberg-Orsoy, Tel.: 02844/1353

23.07.2011

Apotheke 35, Bahnhofstraße 38a, Rheinberg, Tel.: 02843/904840

24.07.2011

Hirsch-Apotheke, Auguststraße 45, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/10433

Barbara-Apotheke, Borth Str. 225, Rheinberg-Borth, Tel.: 02802/1515

25.07.2011

Glückauf-Apotheke, Moerser Str. 271, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/2218

26.07.2011

Löwen-Apotheke, Moerser Str. 220, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/2384

Budberg-Apotheke, Rheinberger Straße 82, Rheinberg-Budbg., Tel.: 02843/92730

27.07.2011

Rhein-Apotheke, Xantener Straße 2, Rheinberg, Tel.: 02843/96400

28.07.2011

Sonnen-Apotheke, Moerser Straße 239, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/10817

Burg-Apotheke, Burgstraße 8, Alpen, Tel.: 02802/1414

29.07.2011

Römer-Apotheke, Römerstraße 16-18, Rheinberg, Tel.: 02843/6116

30.07.2011

Montan-Apotheke, Moerser Straße 323, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/10969

Apotheke Zum Wald, Zum Wald 3, Alpen, Tel.: 02802/96060

31.07.2011

Elefanten-Apotheke, Freiherr-v.-Stein-Str. 10, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/13029

01.08.2011

Friedrich-Apotheke, Friedrichstr. 14, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/5342

Adler-Apotheke, Burgstraße 20, Alpen, Tel.: 02802/2170

02.08.2011

Einhorn-Apotheke, Gelderstraße 8, Rheinberg, Tel.: 02843/2274

03.08.2011

Geißbruch-Apotheke, Ferdinantenstraße 12, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/8538

Adler-Apotheke, Kuhstraße 19, Rheinberg-Orsoy, Tel.: 02844/1353

04.08.2011

Apotheke 35, Bahnhofstraße 38a, Rheinberg, Tel.: 02843/904840

05.08.2011

Hirsch-Apotheke, Auguststraße 45, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/10433

Barbara-Apotheke, Borth Str. 225, Rheinberg-Borth, Tel.: 02802/1515

06.08.2011

Glückauf-Apotheke, Moerser Str. 271, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/2218

VERANSTALTUNGEN IN DER GEMEINDE ALPEN

in der Zeit vom**22.07.2011 - 05.08.2011****24.07.2011**

10.00 Uhr Familienfahrradtag

Start: Adenauerplatz

Veranstalter: Heimat- und Verkehrsverein Alpen

05.08.2011

17.00 Uhr 7. Veener Radnacht

Veranstalter: SV Borussia Veen, „Abteilung Radgruppe“

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

für die Zeit vom**22.07.2011 - 05.08.2011**

KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. ULRICH ALPEN

Freitag, 22.07.

19.00 Uhr Hl. Messe in der Kirche

Samstag, 23.07.

18.00 Uhr Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 24.07.

8.15 Uhr Gemeinschaftsmesse

10.45 Uhr Hochamt

Montag, 25.07.

19.00 Uhr Hl. Messe in der Kirche

Dienstag, 26.07.

10.00 Uhr Hl. Messe im Marienstift

Freitag, 29.07.

19.00 Uhr Hl. Messe in der Kirche

Samstag, 30.07.

18.00 Uhr Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 31.07.

8.15 Uhr Gemeinschaftsmesse

10.45 Uhr Hochamt

Dienstag, 02.08.

8.30 Uhr Gemeinschaftsmesse der Frauen

10.00 Uhr Hl. Messe im Marienstift

Freitag, 05.08.

18.30 Uhr Rosenkranzgebet

KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. VINZENZ BÖNNINGHARDT

Sonntag, 24.07.

9.30 Uhr Hochamt

Samstag, 30.07.

16.45 Uhr Sonntagvorabendmesse

KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. NIKOLAUS VEEN

Samstag, 23.07.

16.45 Uhr Sonntagvorabendmesse

Dienstag, 26.07.

9.00 Uhr Rosenkranzgebet

Donnerstag, 28.07.

19.00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 29.07.

9.00 Uhr Rosenkranzgebet

Sonntag, 31.07.

9.30 Uhr Hochamt

Dienstag, 02.08.

9.00 Uhr Rosenkranzgebet

Mittwoch, 03.08.

15.15 Uhr Seniorenmesse auf Burg Winneenthal

Freitag, 05.08.

9.00 Uhr Rosenkranzgebet

Vorankündigung:

Samstag, 06.08.

16.45 Uhr Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 07.08.

10.30 Uhr Kleinkindergottesdienst

KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. WALBURGIS MENZELN

Freitags

9.00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 23.07.

17.00 Uhr Rosenkranzgebet

17.30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 24.07.

8.30 Uhr Heilige Messe

Samstag, 30.07.

17.00 Uhr Rosenkranzgebet

17.30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 31.07.

8.30 Uhr Heilige Messe

EV. KIRCHENGEMEINDE ALPEN

Freitag, 22.07.

8.15 Uhr ök. Entlassgottesdienst für die Grundschule Menzeln in St. Walburgis; Pfr. Dr. Becks/Pastor Hennef

9.45 Uhr ök. Schulgottesdienst für die Grundschule Alpen, Klassen E01 – E06 und Klassen 3; Pfr. Dr. Becks/Diakon Funke

10.30 Uhr ök. Entlassgottesdienst für die Grundschule Alpen, Klassen 4; Pfr. Dr. Becks/Diakon Funke

Sonntag, 24.07.

10.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. i. R. Köth

Sonntag, 31.07.

10.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. i. R. Fritzsche

11.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus

Menzeln-Ost, Pfr. i. R. Fritzsche

Herzliche Einladung zum Sonntagscafé im Anschluss an den Gottesdienst !!

In den Ferien findet kein Kindergottesdienst statt. Wir wünschen allen Gemeindemitgliedern eine erholsame Ferienzeit unter Gottes Segen!

EV. KIRCHENGEMEINDE BÖNNINGHARDT

Sonntag, 24.07.

9.30 Uhr Pfr. Peter Muthmann

Sonntag, 31.07.

9.30 Uhr Pfr. Peter Muthmann

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE ALPEN

Sonntag, 24.07. - 9.30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 27.07. - 19.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 31.07. - 9.30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 03.08. - 19.30 Uhr Gottesdienst

ÖFFENTLICHE BÜCHEREI ALPEN

Rathausstraße 5, 46519 Alpen

Träger: Musik- u. Literaturkreis Alpen e.V.,

Telefonnummer: Tel.: 02802/80 70 62

Die „Öffentliche Bücherei“ Alpen weist darauf hin, dass die **Bücherei während der Sommerferien zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet hat.**

Die Öffnungszeiten der Bücherei sind

Montag: 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das Team der Bücherei freut sich auf die Leserinnen und Leser, die in den Ferien oder im Urlaub ein spannendes Buch aus der Bücherei lesen wollen. Ebenfalls möchte die Bücherei die Leserinnen und Leser, die bisher schon einen Leseausweis haben, bitten, sich während der Öffnungszeiten ihren neuen Leseausweis abzuholen

KATHOLISCHE BÜCHEREI ST. ULRICH IM PFARRHEIM

Ulrichstraße 12 b, 46519 Alpen

Öffnungszeiten: Dienstags:

9.00 - 11.00 Uhr u. 15.00 - 17.00 Uhr

Mittwochs: 15.00 - 17.00 Uhr

Donnerstags: 15.00 - 17.00 Uhr

Freitags: 15.00 - 17.00 Uhr

Die kath. Bücherei ist auch in den Schulferien geöffnet (ausgen. die Ausleihe am Dienstagvormittag)! Telefonisch ist die Bücherei unter 02802 - 6564 erreichbar.

ÖFFNUNGSZEITEN IM EVANGEL. JUGENDHEIM MENZELN-OST

Montag: von 15.00 bis 17.00 Uhr Teenietreff für 10- bis 13-jährige; von 17.30 bis 20.30 Uhr Jugendtreff für Jugendliche ab 14 Jahren

Dienstag: von 15-16.30 Uhr Kindercafé für

5- bis 9-jährige; von 17 bis 18.30 Uhr Teenietreff für 10- bis 13-jährige; von 19-20.30 Uhr Jugendtreff für Jugendliche ab 14 Jahren. Freitag: von 15-17.00 Uhr Mädchentreff für 10- bis 14-jährige; von 17.30 bis 18.30 Mitarbeiterkreis; von 19-20.30 Uhr Jugendtreff für Jugendliche ab 14 Jahren. Ansprechpartner: Jugendbetreuer Angus Friedrich, verantwortlich für den Kinder- und Jugendbereich.

HALLENBAD ALPEN

Träger: Schwimmverein Alpen e.V.

Geschäftsstelle Rathausstr. 3-5, 46519 Alpen

Vorsitzender: Dr. Werner Hübl, Tel.: 02801/5155. Auskunft: Manfred Hornbach

Rathausstr. 61, Alpen, Tel.: 02802/70301

Mitgliedsbeiträge:

Einzelperson/Erwachsene jährl. 56,00 Euro (für Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren verringert sich der Mitgliedsbeitrag für den/die Ehegatten/-in auf

jährl. 30,00 Euro)

Einzelperson (16-18 Jahre), Schüler, Studenten und Auszubildende jährl. 30,00 Euro

(Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.)

Kinder u. Jugendliche (3-16 Jahre) jährl. 18,00 Euro

Benutzungsplan Hallenbad Alpen (ab 08.2007)

Montag

7.50- 9.25 Uhr / Realschule Alpen

9.50-11.30 Uhr / Grundschule Veen

11.40-13.12 Uhr / Hauptschule Alpen

15.30-21.00 Uhr / DLRG Alpen

Dienstag

6.00-10.00 Uhr / SCHWIMMVEREIN

9.50-11.25 Uhr / Realschule Alpen

11.40-13.12 Uhr / Hauptschule Alpen

13.45-15.00 Uhr / Sen.heim, SoS Bönn.

15.00-16.30 Uhr / VHS

16.30-18.00 Uhr / BSG

18.00-21.30 Uhr / SCHWIMMVEREIN

Mittwoch

8.00-13.15 Uhr / Grundschule Alpen

14.00-20.00 Uhr / SCHWIMMVEREIN

20.00-21.00 Uhr / Rheumaliga

21.00-22.00 Uhr / DLRG Alpen

Donnerstag

6.00-10.00 Uhr / SCHWIMMVEREIN

10.00-11.30 Uhr / Grundschule Menzeln

11.40-13.12 Uhr / Hauptschule Alpen

14.00-16.00 Uhr / SCHWIMMVEREIN

16.00-17.45 Uhr / Schwimmkurs Kinder

17.00-17.45 Uhr / Behindertenheim

17.45-20.00 Uhr / Wassergymnastik

20.00-22.00 Uhr / TC Mobula

Freitag

8.00-11.15 Uhr / Grundschule Issum

11.40-13.12 Uhr / Hauptschule Alpen

14.30-16.00 Uhr / Wassergymnastik

16.00-20.00 Uhr / SCHWIMMVEREIN

20.00-21.00 Uhr / DLRG Alpen

Samstag

geschlossen

14.00-15.00 Uhr / DLRG Alpen

15.00-18.00 Uhr / DLRG Issum

Sonntag

7.00-12.00 Uhr / SCHWIMMVEREIN

15.00-18.00 Uhr / SCHWIMMVEREIN

(von November bis März)

Wirtschaftsförderung

Die wirtschaftliche Entwicklung ist Teil der Gesamtentwicklung einer Gemeinde. Hierzu trägt die kommunale Wirtschaftsförderung bei. Sie umfasst alle Maßnahmen zur Verbesserung der Faktoren, die die Standortwahl von Unternehmen beeinflussen. Das gilt sowohl für die sog. „harten“ Faktoren (Gewerbeflächen, Infrastruktur) als auch für die sog. „weichen“ Faktoren (Bildungs- u. Kulturangebot u. Ä.)

Die Maßnahmen beziehen sich sowohl auf die vorhandenen Betriebe als auch auf neu anzusiedelnde oder noch zu gründende Betriebe.

Zielgruppen der Wirtschaftsförderung sind nicht nur die unternehmerische Wirtschaft, sondern auch Behörden, Verbände und Einrichtungen ohne Erwerbscharakter.

Für Fragen und Anregungen zur gemeindlichen Wirtschaftsförderung stehen Ihnen folgende Ansprechpartner im Rathaus der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Bürgermeister Thomas Ahls,
Telefon: 02802/912-102; E-Mail: thomas.ahls@alpen.de. **Thomas Janßen**,
Telefon: 02802/912-125; E-Mail: thomas.janssen@alpen.de.

Für spezielle Fragen z. B. zu Finanzierungen, Förderprogrammen, Neuerrichtung, Erweiterung oder Verlagerung von Betrieben als auch zu Fragen in den Bereichen Tourismus und Regionalvermarktung steht Ihnen als Serviceeinrichtung des Kreises Wesel die „EntwicklungsAgentur Wirtschaft (EAW)“, ebenfalls hilfreich zur Seite.

Sie erreichen die EAW im RWE-Gebäude, Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel, Telefon: 0281/207-3908, Telefax: 0281/207-4711, E-Mail: eaw@kreiswesel.de, Homepage: www.eaw-kreiswesel.de. **FREE-Niederrhein – Flächen – Recherche – System für Ladenlokale.**

FREE-Niederrhein ist eine Gemeinschaftsinitiative der Niederrheinischen IHK Duisburg-Wesel-Kleve und der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-

gesellschaften von insgesamt 17 Städten und Gemeinden des IHK-Bezirks. FREE-Niederrhein ist ein Flächen-Recherche-System für Einzelhandel und Dienstleister, in das Ladenlokale zur Miete oder zum Kauf für die Bereiche Einzelhandel, Gastronomie und sonstige Dienstleistungen **kostenlos** eingestellt werden können. Neben Informationen zum Objekt (inklusive Detailkarte und Foto) bietet FREE-Niederrhein auch detaillierte Informationen zur Analyse der Marktsituation.

So stehen den Interessenten gemeindebezogen alle für die Standortentscheidung benötigten Informationen komprimiert zur Verfügung, unter anderem Stadtportraits, allgemeine Strukturdaten, Kaufkraft- und Umsatzkennziffern und der aktuelle Mietpreisspiegel.

Das Online-Angebot ist im Internet unter www.free-niederrhein.de sowie über die Internetseiten der beteiligten Städte und Kooperationspartner verfügbar. Gleiches gilt für die gewerblichen Immobilienbörse „**ruhrsite**“.

In dieser Immobilienbörse haben Unternehmen, Investoren und Kommunen die Möglichkeit, nach Standorten für ihr Vorhaben zu recherchieren sowie Angebote oder Gesuche einzustellen.

Die Datenbank enthält neben gewerblichen Bauflächen, Büroimmobilien und Ladenlokalen auch Lagerhallen und Werkstätten sowie jede Art von Gewerbeimmobilien.

Ergänzend dazu liefert „**ruhrsite**“ Basisdaten über Einwohnerzahlen, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Berufsgruppen, Arbeitslosenquoten, Steuerhebesätze und wirtschaftliche Kennzahlen.

Näher Informationen finden Sie unter www.ruhrsite.de. Beim Einstellen gewerblicher Immobilien in diese und in die Datenbank FREE-Niederrhein ist Ihnen die Wirtschaftsförderung der Gemeindeverwaltung Alpen jederzeit gerne und unbürokratisch behilflich.

Rentenberatungen und Sprechstunden

In allen Renten- und Krankenversicherungsfragen können sich Versicherte direkt an folgenden Knappschaftsältesten wenden: Heinz Wellmann, Pastor-Sanders-Weg 10, Tel. 02802/3708. Sprechstunde jeden Montag ab 16.00 Uhr. Bitte Termine telefonisch vereinbaren.

Rentenberatung für LVA, Deutsche Rentenversicherung Bund-Versicherte und alle übrigen Interessenten im Rathaus in Alpen, 2. Etage.

Die Beratungen werden von dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund/LVA, Helmut Müller, Molkereistraße 2, 46519 Alpen (Menzelen-Ost), durchzuführen.

Im Monat Juli 2011 finden **keine** Beratungen statt. Für August stehen noch keine Termine fest.

Telefonisch können Sie mich erreichen: montags bis freitags zwischen 19.00 und 20.00 Uhr unter der Telefon-Nr. 02802/1701

Die Betriebsrentenbezüge (Höhe etc.) sollten Sie mit mir besprechen.

Aufgrund persönlicher Erfahrungen kann ich Ihnen mit Unterstützung des Bundesverbandes der Betriebsrentner, Wiesbaden, wertvolle Hinweise geben.

Haus der Veener Geschichte

Kirchstraße 16, 46519 Alpen-Veen; Geschäftsführung: Tel. (02802) 912210 oder 947122 (während der Öffnungszeiten). Fax. (02802) 912912; E-Mail: hans-dieter.vangelder@alpen.de; www.hausderveenergeschichte.de. Öffnungszeiten: sonntags von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Anmeldung (02802) 2604 oder 4403. In loser Folge werden hiermit die einzelnen Objekte einer größeren Öffentlichkeit vorgestellt.



Objekt: Weihwasserbecken; Material: Holz, Metall, Glas

Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit

Veranstalter: Evangelischen Kirchengemeinde Alpen

Montag:	15.30-16.30 Uhr	Kindergruppe in Alpsray für 7- bis 11-jährige
	17.00-18.30 Uhr	offener Teenytreff für 12- bis 15-jährige
	17.00-18.30 Uhr	Teenygruppe in Alpsray für 12- bis 15-jährige
	18.30-21.00 Uhr	offenes Jugendcafé ab 13 Jahren
Dienstag:	17.00-18.00 Uhr	offene Sportgruppe für 8- bis 12-jährige
	18.00-21.00 Uhr	offenes Jugendcafé ab 13 Jahren
	18.30-19.30 Uhr	Mitarbeitertreff Kindergottesdienst
	14.00-15.00 Uhr	offene Sportgruppe für 12- bis 17-jährige
Donnerstag:	15.30-17.00 Uhr	offener Kindertreff für 6- bis 12-jährige
		1x monatlich mit Kinderkino (siehe Aushang)
	17.00-20.00 Uhr	offenes Jugendcafé ab 13 Jahren
	14.30-16.30 Uhr	Kindercafé Gummibärchen für 6- bis 10-jährige
Freitag:	15.30-17.30 Uhr	1x im Monat Kinderdisco
	17.00-20.00 Uhr	offenes Jugendcafé für 11- bis 17-jährige
	17.00-22.00 Uhr	offener Mitarbeitertreff
	18.00-22.00 Uhr	Angebot Jugenddisco (nach Wunsch)
Sonntag:	20.00-22.00 Uhr	offenes Jugendcafé für 13- bis 22-jährige
	20.00- 9.00 Uhr	1x im Monat Spielenacht (siehe Aushang)
	22.30- 1.00 Uhr	1x im Monat Sportnacht (siehe Aushang)
	10.00-11.00 Uhr	Kindergottesdienst für 4- bis 12-jährige
16.00-18.00 Uhr	offener Mädchentreff für 12- bis 15-jährige	(Termine siehe Aushang)
	17.00-20.00 Uhr	offenes Jugendcafé ab 12 Jahren

Auskunft und Anmeldung bei Diakon Thomas Haß

Evangelisches Jugendbüro, Bruckstraße 7, 46519 Alpen, Tel. 02802/7501

Evangelisches Jugendheim Alpen, An der Vorburg 3, 46519 Alpen, Tel. 02802/1509

Spielkreise in unserer Gemeinde:

Montag:	9.00-12.00 Uhr	Kinderspielkreis / Alpen
Dienstag:	9.00-12.00 Uhr	Kinderspielkreis / Menzelen-Ost
	9.30-11.45 Uhr	Eltern-Kind-Spielkreis / Alpen
Mittwoch:	9.00-12.00 Uhr	Kinderspielkreis / Alpen
Donnerstag:	9.00-12.00 Uhr	Kinderspielkreis / Menzelen-Ost
	9.30-11.45 Uhr	Eltern-Kind-Spielkreis / Alpen

Auskunft und Anmeldung bei Frau Erika Haß, Telefon 02802/7501

Diese Broschüre mit allen Ferienspielen liegt auch am Infostand im Erdgeschoss des Rathauses, Rathausstraße 5 aus oder ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Alpen unter www.alpen.de einzusehen

Ferienspiele



2011

Liebe Mädchen und Jungen!

Die Sommerferien beginnen in Kürze und damit auch wieder die

Alpenferienspiele



Mit dieser Broschüre wird das diesjährige Ferienprogramm vorgestellt.

Alle wichtigen Informationen könnt Ihr hieraus entnehmen. Wir, die beteiligten Verbände und Vereine, die Gemeindeverwaltung, die diese Broschüre erstellt hat, wünschen allen Alpenern erlebnisreiche und schöne Ferientage.

Also viel Spaß bei den ALPENFERIENSPIELEN 2011 !!

Abkürzungen:

A: Alter B: Beginn T: Treffpunkt V: Veranstalter E: Ende

22.07.2011

Eröffnungsveranstaltung "Offene Spielaktion" mit Spielmobil und Hüpfburg



T: Schulhof der Gem.-Grundschule Alpen

V: Ev. Jugendheim Alpen
Erfrischende Getränke und Kleinigkeiten zu essen werden bereitgestellt. Keine Anmeldung erforderlich.

A: 6 bis 12 Jahre
B: 15.00 Uhr
E: 18.00 Uhr



22.07. auf 23.07.2011

offene Spieldenacht

V: Ev. Jugendheim Alpen
A: 13 bis 25 Jahre
B: Freitag, 21.00 Uhr
E: Samstag, 09.00 Uhr nach dem Frühstück



Taschengeld für Getränke und Kiosk, ansonsten kostenfreie Verpflegung, Wasser und Säfte
Anmeldung erforderlich bei Thomas Hoß
02802-7501 oder 02802-1509
Internet: www.evangelische-kirchengemeinde-alpen.de

26.07.2011

Ausflug zum Wassermuseum "Aquarius" in Mülheim

V: Ev. Jugendheim Menzelen-Ost
B: 10.00 Uhr
E: ca. 16.00 Uhr
A: 6 bis 12 Jahre

Wichtig: Tagesverpflegung und wetterfeste Kleidung mitnehmen!

Kostenbeitrag: 4,00 €
Anmeldung erforderlich unter Tel. 02802-809441 ab dem 14.06.2011, Mo., Di. u. Fr. 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

T: Ev. Jugendheim Menzelen-Ost, Birtener Str. 2 a

27.07.2011

Radtour mit Meer-Trösch-Kanten-Bislich, Grau-Isel/Wesel



V: Deutsches Rotes Kreuz - OV Menzelen
B: 09.00 Uhr
E: ca. 17.00 Uhr
A: 8 bis 14 Jahre

T: DRK-Zentrum Alpen-Menzelen, Neue Straße 3

Wichtig: verkehrsgerechtes Fahrrad, passende Kleidung und Tagesverpflegung mitnehmen
Kostenbeitrag: 2,00 €
Anmeldung erforderlich unter Tel. 02802-2833

27.07.2011

Reiten, Spaß und Spiele auf der Reitanlage Hillammshof (Westermann)

V: Deutscher Kinderschutzbund -Ortsverband Alpen-

10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

A: 6 bis 12 Jahre

T: Reitanlage Hillammshof, Alpen-Drüpt, Römerstraße 303



Anmeldung erforderlich unter Tel. 02802-2203

Bitte passendes Schuhwerk, Wetterjacke und Reit- oder Fahrradhelm mitbringen, bei schlechter Witterung Gummistiefel.

Kostenbeitrag 2,00 €

28.07.2011

Zooallie in Kretfeld

V: Ev. Jugendheim Menzelen-Ost
B: Abfahrt 10.00 Uhr
E: 15.00 Uhr

A: 6 bis 12 Jahre

T: Evg. Jugendheim Menzelen-Ost, Birtener Str. 2 a

Anmeldung erforderlich unter Tel. 02802-809441 ab dem 14.06.2011, Mo., Di. u. Fr. 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Kostenbeitrag: 3,50 €



Bitte Tagesverpflegung und wetterfeste Kleidung mitnehmen

28.07.2011

Naturdetektive

Alles quark?! Frösche im Visier

V: Naturschutzbund Wesel - Bündnis 90/Die Grünen OV Alpen

B: 10.00 Uhr
E: 12.00 Uhr

T: Freizeitsee Alpen-Menzelen, Parkplatz, Gester Straße
A: 6 bis 12 Jahre

Festes Schuhwerk, wetterfeste Kleidung, Getränke sind mitzubringen!



Falls vorhanden bitte Becherlupe mitbringen!

Anmeldung erforderlich unter 0281-1647787 oder info@nabu-wesel.de

29.07.2011

Ein Nachmittag beim Angelsportverein "Rotfeder" Alpen e. V.

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt, bitte auf entsprechende Kleidung achten, Gummistiefel wären nicht schlecht.

Anmeldung erforderlich unter Tel. 02802-94890
Aus Natur und Umweltschutzgründen ist die Teilnehmerzahl auf 20 begrenzt.



A: 9 bis 15 Jahre
B: 14.00 Uhr
E: 18.00 Uhr

T: Am Tor des Vereinsgewässers Dickmann, Alte Straße, Bönning-Rill
Kostenbeitrag: 7 € für Essen und Getränke inkl. 3 Meter Stipprute



01.08.2011

Tennis-Trainingslager

vom 01.08. bis 05.08.2011

Für Anfänger und Fortgeschrittene

A: 5 bis 18 Jahre

B: 01.08.2011, 9.45 Uhr
E: 05.08.2011, 14.30 Uhr

T: Clubhaus Tennisplatzanlage Viktoria Alpen

Kostenbeitrag: 110,00 € (inkl. Mittagessen und Getränke an allen 5 Tagen)



Anmeldung erforderlich bei bei Lothar Walter
Tel. 0172-2648565
oder unter lowa67@gmx.de

V: FC Viktoria Alpen - Abteilung Tennis -

Abschlussturnier mit Preise für alle Teilnehmer
Leihschläger vorhanden

02.08.2011

Schatzsuchen im Kanten "Auf den Spuren von Siegried"

V: Ev. Jugendheim Menzelen-Ost
B: Abfahrt 10.00 Uhr
E: 15.00 Uhr

A: 6 bis 12 Jahre

T: Ev. Jugendheim Menzelen-Ost, Birtener Str. 2 a

Anmeldung erforderlich unter Tel. 02802-809441 ab dem 14.06.2011, Mo., Di. u. Fr. 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kostenbeitrag: 2,00 €

Bitte Tagesverpflegung und wetterfeste Kleidung mitnehmen



02.08.2011

Rollende Waldschule

V: Kinderschutzbund Alpen

10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
A: 6 bis 12 Jahre

Anmeldung erforderlich unter Tel. 02802-6022

Bitte festes Schuhwerk und Strümpfe sowie Getränke sind mitzubringen. Anschließend spendiert der DKSB ein Eis.



Kostenbeitrag 2,00 €

04.08.2011

Naturdetektive

„Wild- und Zauberkräuter entdecken und bestimmen“

V: Naturschutzbund Wesel - Bündnis 90/Die Grünen OV Alpen

B: 10.00 Uhr
E: 12.00 Uhr

T: Freizeitsee Alpen-Menzelen, Parkplatz, Gester Str.
A: 6 bis 12 Jahre

Festes Schuhwerk, wetterfeste Kleidung, Getränke sind mitzubringen!



Falls vorhanden bitte Becherlupe mitbringen

Anmeldung erforderlich unter 0281-1647787 oder info@nabu-wesel.de

04.08.2011 Spiel- und Kreativtag im Jugendheim Menzelen

V: Ev. Jugendheim Menzelen-Ost
 B: 10.00 Uhr
 E: 15.00 Uhr
 T: Ev. Jugendheim Menzelen-Ost, Birtener Str. 2 a
 A: 6 bis 12 Jahre
 Anmeldung erforderlich unter Tel. 02802-809441 ab dem 14.06.2011, Mo., Di. u. Fr. 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Kostenbeitrag: 2,00 €
 Bitte Tagesverpflegung und wetterfeste Kleidung mitnehmen

08.08.2011 Tennis-Ferien-Camp

vom 08.08. bis 12.08.2011	A: 5 bis 18 Jahre B: 08.08.2011, 9.45 Uhr E: 12.08.2011, 14.30 Uhr
Für Anfänger und Fortgeschrittene Anmeldung erforderlich unter Tel. 0172-2648565 oder unter lowa67@gmx.de	T: Clubhaus Tennisplatzanlage Viktoria Alpen Kostenbeitrag: 110,00 € (inkl. Mittagessen und Getränk an allen 5 Tagen)
Abschlussturnier mit Preise für alle Teilnehmer Leihschläger vorhanden	V: FC Viktoria Alpen - Abteilung Tennis -

Fahrt zum Geocaching in den Landschaftspark Duisburg, anschließend Minigolf im Dunkeln (Blacklight)

08.08.2011
 V: Deutsche Pfadfinder St. Ulrich, Alpen
 A: 8 bis 15 Jahre
 Bitte Tagesverpflegung, Getränke sowie Sonnenschutz, helle Kleidung für's Schwarzlicht und ggf. Regensachen mitnehmen
 Treffen um 10.15 Uhr auf dem Willy-Brandt-Platz in Alpen
 Ankomst ca. 18.00 Uhr
 Kostenbeitrag: 10,00 €
 Anmeldung erforderlich unter Tel.: 0179-6214798 (ab 15.00 Uhr)

09.08.2011 Tagesfahrt zum RRLAND in Menzelen-Walden

V: Deutsche Pfadfinder St. Ulrich, Alpen
 A: 8 bis 13 Jahre
 Bitte Tagesverpflegung, Getränke sowie Sonnenschutz und ggf. Regensachen mitnehmen
 Anmeldung erforderlich unter Tel.: 02802-91760 oder 02802-7753 oder ralf@dpsg-alpen.de
 Kostenbeitrag: 8,00 €

Abfahrt
 10.00 Uhr Alpen (Lindentallee)
 10.15 Uhr Menzelen-West (Schützenplatz)
 10.25 Uhr Menzelen-Ost (Marktplatz)

Ankunft
 ca. 18.45 Uhr Menzelen (Marktplatz)
 ca. 18.50 Uhr Menzelen-West (Schützenplatz)
 ca. 19.00 Uhr Alpen (Lindentallee)

11.08.2011 Naturdetektive „Flatternde Sechsheiner“

V: Naturschutzbund Wesel/Bündnis 90 Die Grünen OV Alpen		
B: 10.00 Uhr E: 12.00 Uhr	Festes Schuhwerk, wetterfeste Kleidung, Getränke sind mitzubringen!	Falls vorhanden bitte Becherlupe mitbringen
T: Freizeitsee Alpen-Menzelen, Parkplatz, Gester Str.	Anmeldung erforderlich unter 0281-1647787 oder info@nabu-wesel.de	begrenzte Teilnehmerzahl
A: 6 bis 12 Jahre		

15.08.2011 Tennis-Ferien-Camp

V: FC Viktoria Alpen - Abteilung Tennis -
 A: 5 bis 18 Jahre
 B: 15.08.2011, 9.45 Uhr
 E: 19.08.2011, 14.30 Uhr
 T: Clubhaus auf der Tennisplatzanlage Viktoria Alpen
 Kostenbeitrag: 110,00 € (inkl. Mittagessen und Getränk an allen 5 Tagen)
 Anmeldung erforderlich bei bei Lothar Walter Tel. 0172-2648565 oder unter lowa67@gmx.de
 Abschlussturnier mit Preise für alle Teilnehmer
 Leihschläger vorhanden

18.08.2011 Naturdetektive „Heckenzauber: Kleine Exkursion, Spiele und Geschichten“

V: Naturschutzbund Wesel/Bündnis 90 Die Grünen OV Alpen		
B: 10.00 Uhr E: 12.00 Uhr	Festes Schuhwerk, wetterfeste Kleidung, Getränke sind mitzubringen!	Falls vorhanden, bitte Becherlupe mitbringen
T: Freizeitsee Alpen-Menzelen, Parkplatz, Gester Str.	Anmeldung erforderlich unter 0281-1647787 oder info@nabu-wesel.de	begrenzte Teilnehmerzahl
A: 6 bis 12 Jahre		

19.08.2011 Bauen und Testen von Flugobjekten

V: Menzelen-Modell Club
 A: 6 bis 12 Jahre
 B: 14.00 Uhr
 E: 18.00 Uhr
 T: Modellflugplatz Menzelen-Ost
 Kostenbeitrag: 5,00 €
 Anmeldung erforderlich bei Michael Averdunk, Tel. 0177/4471158, E-mail: vorstand@mmc-menzelen.de

25.08.2011 „Piraten in Alpen“ Spannende Fußgänger-Rallye

V: CDU Frauen-Union Alpen
 A: ab 8 Jahre
 B: 15.00 Uhr, Schulhof Grundschule Alpen
 E: 18.00 Uhr nach Siegerehrung auf dem Schulhof
 Teilnehmer/innen gehen in Kleingruppen durch Alpen und müssen im Team gemeinsam die gestellten Aufgaben lösen.
 Für Getränke und eine „kleine“ Stärkung ist gesorgt.
 Keine Anmeldung erforderlich

25.08.2011 Naturdetektive „Bodentiere entdecken und bestimmen“

V: Naturschutzbund Wesel - Bündnis 90/Die Grünen OV Alpen
 B: 10.00 Uhr
 E: 12.00 Uhr
 T: Freizeitsee Alpen-Menzelen, Parkplatz, Gester Str.
 A: 6 bis 12 Jahre
 Festes Schuhwerk, wetterfeste Kleidung, Getränke sind mitzubringen!
 Falls vorhanden, bitte Becherlupe mitbringen
 begrenzte Teilnehmerzahl
 Anmeldung erforderlich unter 0281-1647787 oder info@nabu-wesel.de

31.08.2011 Kennenlernen von Aikido für Grundschul Kinder

V: Aikido-Dojo Alpen e. V.
 B: 15.00 Uhr
 E: 16.30 Uhr
 T: Turnhalle an der Gem.-Grundschule Alpen, Zum Wald
 A: 7 bis 9 Jahre
 Anmeldung erforderlich unter Tel 02802-704966 oder unter E-Mail: josef.juergens@gmx.de

01.09.2011 Naturdetektive „Spinnen“

V: Naturschutzbund Wesel - Bündnis 90/Die Grünen OV Alpen
 B: 15.00 Uhr
 E: 17.00 Uhr
 T: Freizeitsee Alpen-Menzelen, Parkplatz, Gester Str.
 A: 6 bis 12 Jahre
 Festes Schuhwerk, wetterfeste Kleidung, Getränke sind mitzubringen!
 Falls vorhanden, bitte Becherlupe mitbringen
 Anmeldung erforderlich unter 0281-1647787 oder info@nabu-wesel.de

01.09.2011 Kennenlernen von Aikido

V: Aikido-Dojo Alpen e. V.
 B: 15.00 Uhr
 E: 16.30 Uhr
 T: Turnhalle an der Gem.-Grundschule Alpen, Zum Wald
 A: 10 bis 14 Jahre
 Anmeldung erforderlich unter Tel 02802-704966 oder unter E-Mail: josef.juergens@gmx.de

05.09.2011 Spielenachmittag im Hallenbad

V: Schwimmverein Alpen/DLRG
 A: von 6 bis 10 Jahre
 B: 14.00 Uhr
 E: 16.00 Uhr
 A: von 11 bis 14 Jahre
 B: 16.00 Uhr
 E: 18.00 Uhr
 T: Hallenbad Alpen, Fürst-Bentheim-Straße
 Keine Anmeldung erforderlich

www.alpen.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Alpen e.V.



die lobby für kinder

Kontaktadresse: Frau Irmgard Gräven - Vorsitzende - Gartenstraße 23a, 46519 Alpen, Tel.: 02802/4581, Fax.: 4551
 Spendenkonten:
 Volksbank Niederrhein 354 611 06, Kto Nr. 103 763 010
 Sparkasse am Niederrhein, 354 500 00, Kto Nr. 1 102 000 377

Holen Sie sich die Welt nach Hause!

Werden Sie Gastfamilie!



Wir suchen **aufgeschlossene Familien**, die gerne mit jungen Menschen aus Südamerika zusammen leben würden und neugierig sind, denn mit dem jungen Gast zieht eine andere Kultur bei Ihnen ein. Die Schüler(innen) lernen Deutsch als Fremdsprache, verfügen über gute Deutschkenntnisse und müssen während ihres Aufenthalts die Schule besuchen

Jahresaufenthalt

Deutsche Schule, Cali - Kolumbien

27. August 2011 bis 14. Juli 2012

2 Jungs, 1 Mädchen 15-16 Jahre

6. Dezember 2011

Deutsche Schule, Valdivia – Chile

– 11. Februar 2012 46 Schüler(innen), 15-16 Jahre

Die Kinder der Gastfamilien können während der Sommerferien an einem organisierten Gegenbesuch nach Peru oder Chile teilnehmen. Auch in die anderen Länder sind Gegenbesuche möglich, müssen jedoch individuell organisiert werden. Wir helfen gerne bei der Organisation. Die Betreuung übernehmen die dortigen Schulen und Gastfamilien.



Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 07 11/ 2 37 29-13 • Fax: 07 11/ 2 37 29-31

schueler@schwaben-international.de, www.schwaben-international.de

Familienfahrradtag am 24. Juli 2011

Der Heimat- und Verkehrsverein Alpen e.V. ruft wieder zum beliebten

Familienfahrradtag auf. Am Sonntag, dem 24. Juli 2011, findet um 10.00 Uhr der Start auf dem Adenauerplatz in Alpen statt. Die diesjährige ca. 37 km lange „Alpentour“, die von den Alpener Dorfwerkstätten und der Gemeinde Alpen erstellt wurde, führt durch alle Alpener Ortsteile. Befahren werden überwiegend Nebenstraßen und Wirtschaftswege, um so die Reize entlegener Winkel, Sehenswürdigkeiten und Freizeitangebote unserer Gemeinde kennen zu lernen.

Nach etwa einem Drittel der Strecke wird eine Getränkepause eingelegt. Nach einem weiteren Drittel wird im Ortsteil Veen die Mittagspause abgehalten. Hier werden alle Teilnehmer der Fahrradtour mit einer herzhaften Suppe bewirtet. Für alle Teilnehmer der Fahrradtour wird vor dem Start der „Alpener Fahrradwimpel 2011“ ausgegeben. Das Startgeld beträgt für Erwachsene 5,00 € und für Kinder 1,00 €. Mittagessen, Wimpel und die Teilnahme an einer Verlosung sind im Startgeld enthalten. Heimat- und Verkehrsverein Alpen e.V.

Franz-Josef Spölmink

1. Vorsitzender

Blutspendeaktion im Blutspendemobil auf dem Adenauerplatz Montag, 1. August 2011 von 15.00 bis 19.00 Uhr



HELFEN SIE, DAMIT WIR HELFEN KÖNNEN!

Termine und Infos:

☎ **0800 / 11 949 11** gebührenfrei nur aus dem dt. Festnetz

www.blutspendedienst-west.de

Bitte essen und trinken Sie vor Ihrer Blutspende ausreichend. Denken Sie bitte auch an Ihren Blutspendepass oder Ihren Personalausweis/Führerschein

Vereinsnachrichten

St. Heinrich Schützenbruderschaft Bönning Rill e.V. 1947 Schützenfest in Bönning-Rill

Zuerst Pokalsieger, danach Schützenkönig ...

Am Samstag war das Schützenzelt zur „Hein-Blöd-Party“ proppenvoll. Natalie Heilen errang der Titel „Hein Blöd XVI.“ und der Stargast Jörg Bausch konnte gegen 23 Uhr die sowieso schon tolle Stimmung mit seinen Hits noch einmal steigern. Es war ein rundum gelungener Abend, der von DJ Rico Linz moderiert wurde und es war ein guter Auftakt für das Schützenfest der Sankt Heinrich Bruderschaft Bönning-Rill.

Das Königsschießen begann am Sonntag, dem 10.07., um 19.15 Uhr bei herrlichem Sonnenschein mit den drei Aspiranten Manfred Köppen, Werner Tast und Robert Haas. Um 20.45 Uhr schoss Werner Tast mit dem 221. Schuss den letzten Span von der Vogeltange und ist damit als „Werner II.“ der neue Schützenkönig von Bönning-Rill.

Zur Schützenkönigin wählte er Petra Hanzzen. Der große Schalke Fan Werner Tast war vor genau 30 Jahren bereits einmal König von Bönning-Rill gewesen.

Sein Jubel war deshalb am späten Sonntagabend noch größer als nach dem Pokalsieg seiner Knappen in Berlin. Während die Fahnschwenker der Bruderschaft zu Ehren des alten und des neuen Königs das Fahnschwenken zeigten, strahlte der Schützenkönig Werner Tast, als habe er gerade mit Schalke 04 die Champions League gewonnen.

Dem Thron gehören folgende Paare an:

1. Manfred und Petra Köppen
2. Robert und Angela Haas
3. Walter und Elke Gerloff

4. Klaus und Brigitte Niemzyk
5. Klaus und Alwine Hendricks
6. Wolfgang und Marlies Meier

Vorher hatten die knapp 80 teilnehmenden Schützen beim Preis-schießen fünf Durchgänge benötigt, bis sie um 18.30 Uhr alle 24 Preise von der Stange geholt hatten.

Dabei erzielte der junge Fahnschwenker Lars Gebbeken bei seiner ersten Teilnahme gleich auch den ersten Preis. Dem „alten“ König Ulf Heringer ist das Kunststück gelungen, mit einem Schuss zwei Preise abzuschließen.

Die Vogelpreise haben getroffen:

1. Preis (Kopf) Lars Gebbeken
2. Preis (Schwanz) Peter Haßhoff
3. Preis (re. Flügel) Ludger Verhülsdonk
4. Preis (li. Flügel) Thomas Ahls
5. Preis (re. Fuß) Ulf Heringer
6. Preis (li. Fuß) Fritz Willi Bocholz

Weitere Preisträger sind: Christoph Költgen, Ulf Heringer, Frank Brands, Lothar Sujatta, Sebastian Dufhaus, Johannes Bahde, Hans Janssen, Winfried Angenendt, Klaus Wimmel, Eberhard Aldenhoff, Wilfried Scheffers, Ralf Weerts, Wolfgang Limbach, Claus Bremer, Edgar Sujatta, Willi Meurs, Dietmar Heilen, Florian Scheffers.

Am kommenden Samstag findet ab 15.30 Uhr der Festumzug statt. Um 17.30 Uhr fin-



det am Schützenhaus in Bönning-Rill eine Parade mit Fahnschwenken statt.

Im Anschluss beginnt um 19.30 Uhr der Krönungsball mit den geladenen Gastver-

einen und der Band „Moonlights“ Bönning-Rill, 12. Juli 2011,

Johannes Heilen, Schriftführer

ANGEBOTE DER VHS

Kreativ in die Sommerferien

Im Rahmen des diesjährigen Sommerprogramms bietet die VHS sowohl einen Mal- und Zeichenkurs für Kids als auch für Erwachsene an. Für Kids vermittelt die Berliner Künstlerin Heike Drewelow von Donnerstag, 28. Juli bis Samstag, 30. Juli, jeweils von 9:30 bis 12:45 Uhr im Zuff mit spielerischen Impulsen die Grundlagen des Zeichnens. An Erwachsene richtet sich ein Wochenendseminar unter der Leitung von Edith Beck-Kowolik, in dem am Freitag, 29. Juli, 18:00-21:15 Uhr und Samstag, 30. Juli, 10:00-15:00 Uhr im Werkraum des Konvikts Bilder mit tänzerischen Inhalten entstehen.

Informationen und Anmeldung bei der VHS-Geschäftsstelle in Rheinberg, Telefon 02843-907400 und unter www.vhs-rheinberg.de

Schnupperangebot Kreativer Kindertanz

für Kinder von 6-9 Jahren. Hier sind alle Kinder willkommen, die Spaß an der Bewegung zu Musik haben. Spielerisch erfahren die Kinder, wie man sich zur Musik bewegen kann. Die Kinder entdecken viele neue Bewegungsabläufe und stärken durch die Freude an der eigenen Bewegung das Selbstbewusstsein. Der Schnuppertermin findet am Donnerstag, 28.07. von 15.00-

16.30 Uhr in Rheinberg statt. Information und Anmeldung bei der VHS-Rheinberg, Tel. 02843/907400 oder www.vhs-rheinberg.de.

Noch Restplätze frei: Gedächtnistraining für Schüler.

Am Dienstag, 26. Juli und Mittwoch, 27. Juli, jeweils von 09.30 bis 12.00 Uhr vermittelt der Gedächtnistrainer Dominik Moersen im Rheinberger Stadthaus im Rahmen des Sommerprogramms der VHS für Schülerinnen und Schüler zwischen 12 und 14 Jahren Tipps und Tricks mit denen sie ihre Gedächtnisleistung und Lernfähigkeit schnell

und spürbar erhöhen und die zugleich die Freude am Lernen fördern. Gebühr: 22 Euro. Informationen und Anmeldung bei der VHS in Rheinberg unter Tel.: 02843-907400 oder www.vhs-rheinberg.de.



PRESSEMITTEILUNG

Henning R. Deters wird Vorstandsvorsitzender der GELSENWASSER AG

Henning R. Deters ist heute vom Aufsichtsrat der GELSENWASSER AG zum neuen Vorstandsvorsitzenden des Unternehmens bestellt worden. Er wird seine Tätigkeit voraussichtlich zum 1. Oktober 2011 bei dem traditionsreichen Wasser- und Energieversorgungsunternehmen in Gelsenkirchen aufnehmen.

„Mit Henning R. Deters haben wir den idealen Nachfolger für Dr. Manfred Scholle gefunden. Aufgrund seiner Leistung und Erfahrung im Vertrieb und in Infrastrukturfragen sind wir uns

sicher, dass der erfolgreiche Weg von GELSENWASSER in allen Geschäftsfeldern wie Trink- und Abwasser und der Energieversorgung fortbeschritten wird“, begrüßte Guntram Pehlke, Aufsichtsratsvorsitzender der GELSENWASSER AG, die Entscheidung des Gremiums.

Henning R. Deters ist 42 Jahre alt und derzeit als Vorstand für den Bereich Technik / Infrastruktur bei E.ON Ruhrgas AG tätig, zuvor verantwortete er dort den Bereich Vertrieb. Nach dem Studium der Betriebswirtschaft an der Universität Münster begann

er seine Laufbahn bei der Ruhrgas AG. Seit 1997 im Bereich Gaseinkauf eingesetzt, zeichnete er ab 2002 als Direktor des Gaseinkaufs Zentraleuropa verantwortlich. Es folgte eine zweijährige Zeit als Sprecher der Gastransportgesellschaft, der heutigen Open Grid Europe, und die anschließende Bestellung als Vorstand der Muttergesellschaft.

Henning R. Deters lebt in Essen, ist verheiratet und Vater von 2 Kindern.

Der bisherige Vorstandsvorsitzende Dr. Manfred Scholle wird zum 30. September 2011 mit Voll-

endung des 65. Lebensjahres aus dem Amt ausscheiden.

Gelsenkirchen, 15. Juli 2011
GELSENWASSER AG



www.alpen.de

Druckerzeugnisse von A-Z

u.a.: Visitenkarten, Briefbogen, Durchschreibesätze, Flyer, Hauszeitungen, Festschriften, Plakate, Postkarten, Einladungen: Hochzeiten, Geburtstage etc.; große Auswahl an Katalogen!

WEITERE DRUCKSACHEN AUF ANFRAGE.



Veendyk 10 · 46519 Alpen **Telefon (0 28 02) 46 13**

Ausgabestelle für Jugendherbergsmitgliedskarten

Der Geschäftsführer des DJH-Ortsverbandes Alpen, Joachim Wolter, stellt während der Öffnungszeiten des Rathauses, Zimmer 218, Jugendherbergsmitgliedskarten für Junioren, Senioren und Familien aus und gibt Informationen über Jugendherbergen (Bildinformationen und Programme). Weitere Auskünfte unter Telefon 02802/912-510



IMPRESSUM Amtsblatt und Mitteilungsblatt der Gemeinde Alpen

Herausgeber und V.i.S.P für den amtlichen Teil
Der Bürgermeister
der Gemeinde Alpen
46519 Alpen
Telefon (0 28 02) 9 12-101
E-Mail mitteilungsblatt@alpen.de

Druck:
Druck-Service Meyer e.K.
Inh. Werner van Treek
Veendyk 10
46519 Alpen-Veen
Telefon (0 28 02) 46 13

Das Amtsblatt erscheint vierzehntägig und kann gegen Erstattung der Portokosten bezogen werden.

Für unverlangte Einsendungen aller Art sowie für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Unverlangt eingesandtes Material wird nicht zurückgesandt. Alle Nachrichten und Termine werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht.

Sparkassen-Finanzgruppe

Nehmen Sie sich Zeit für die schönen Seiten des Niederrheins.

Wir nehmen uns Zeit für Sie.

 Sparkasse
am Niederrhein

Wer mit offenen Augen durchs Leben geht, entdeckt mehr von der Welt: malerische Landschaften, unberührte Natur, herrliche Ausblicke – aber auch die besten Aussichten für neue finanzielle Ziele. Ob interessante Sparideen, chancenreiche Geldanlagen oder individuelle Vorsorge: Unsere weitsichtigen Empfehlungen erschließen Ihnen neue Horizonte! **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**